**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Empfangsbekenntnis
Planungsgesellschaft Medow GmbH & Co. KG
Dorfstrasse 1B
17391 Neetzow-Liepen

Telefon: 0385 / 588 68 - 538
E-Mail [redacted]

Bearbeitet von: [redacted]
Aktenzeichen: **1.6.2V-60.039/25-54**
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 02.07.2026

Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.039/25-54
gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG[1]

I. Entscheidung

Der

Planungsgesellschaft Medow GmbH & Co. KG
Dorfstrasse 1B
17391 Neetzow-Liepen

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 17.06.2025, Posteingang am 18.06.2025, zuletzt geändert am 18.06.2026, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG erteilt.

1. Genehmigungsgegenstand

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:
Die Errichtung und der Betrieb von zwei WEA, eine des Typs Nordex N149/5.X und eine des Typs Nordex N175/6.X, jeweils mit Sägezahnhinterkanten, am Standort der Gemeinde Medow, im Eignungsgebiet für WEA N3/2017 „Wussentin“, entsprechend der nachstehenden Angaben, inkl. Tabelle 1:

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnungen:	WEA 10
Hersteller:	Nordex

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Typ:	N149/5.X mit STE (serrated trailing edges)
Nabenhöhe:	164,0 m
Rotordurchmesser:	149,0 m
Gesamtbauhöhe:	238,55 m über Grund bzw. 249,55 m über NN
Nennleistung:	5.700 kW

WEA-Bezeichnungen:	WEA 11
Hersteller:	Nordex
Typ:	N175/6.X mit STE (serrated trailing edges)
Nabenhöhe:	179,0 m
Rotordurchmesser:	175,0 m
Gesamtbauhöhe:	266,50 m über Grund bzw. 277,35 m über NN
Nennleistung:	6.800 kW

Tabelle 1: Standortdaten der WEA

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert [a)]	Hochwert [a)]
10	Wussentin	9	9	33.401.919	5.967.798
11	Wussentin	9	9	33.402.290	5.967.819

a) Lagebezugssystem ETRS89, UTM Zone 33

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu den genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege und Stellplätze.

Die Genehmigung erfolgt für den Dauerbetrieb der WEA 10 und 11, täglich von 0.00 – 24.00 Uhr mit Einschränkungen entsprechend den modifizierten Nebenbestimmungen nach Ziffern 3.1 - 3.10 des Genehmigungsbescheides (Artenschutz, Schall, Schattenwurf).

Die WEA des Typs Nordex N175/6.X soll in den Beurteilungszeiträumen tags und nachts im Mode 0 mit einer maximalen Leistungsabgabe von 6.800 kW betrieben werden und unterliegt der folgenden Schallimmissionsbegrenzung:
$L_{e,max}$ = 108,6 dB(A)
(inkl. Unsicherheiten der Emissionsdaten gemäß Ziffer 3b), 3c) der LAI-Hinweise)

Die WEA des Typs Nordex N149/5.X soll in den Beurteilungszeiträumen tags und nachts im Mode 0 mit einer maximalen Leistungsabgabe von 5.700 kW betrieben werden und unterliegt der folgenden Schallimmissionsbegrenzung:
$L_{e,max}$ = 107,3 dB(A)
(inkl. Unsicherheiten der Emissionsdaten gemäß Ziffer 3b), 3c) der LAI-Hinweise)

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- die Baugenehmigung nach § 72 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)[2],
- die Zustimmung zur Errichtung einer Windenergieanlage gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)[3],

- die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V)[4] vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2016, S. 66)
- die Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Abs. 2 (BNatSchG)[5] und § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V (Eingriffe in geschützte Biotope)

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer I.2. aufgeführten Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen wurde.

Anlage -Nr.	Inhalt	Seite
	Ordner I	
0	Inhaltsverzeichnis	1-6
1	Antrag Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BImSchG – Formular 1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens – Formular 1.2 Sonstiges • Handelsregisterauszug A • Handelsregisterauszug B • Koordinatentabelle • Erklärung zur Kostenübernahme • Gesamtkostenaufstellung • Herstell- und Rohbaukosten • Herstell- und Rohbaukosten nach DIN 276-1 • Ermittlung des anrechenbaren Bauwertes • Handelsregisterauszug B der Firma Baltic Green AG • Vollmacht	7-42
2	Karten und Pläne • Übersichtskarten Maßstab 1:25000 Grundkarte – Formular 2.2 • Hinweise zu WEG lt. RREP und Flächennutzungsplan Flurstücknachweise – Formular 2.3 • Auszug aus dem Liegenschaftskataster Maßstab 1:3500 • Flurstücknachweise • Vertragsübernahme zum Nutzungsvertrag • Übernahmeerklärung • Sterbeurkunden und Erbscheine • Erbverhältnis und Eigentumsanteile • Erläuterung der Eigentumsverhältnisse Werkslage- und Gebäudeplan – Formular 2.4 • Amtlicher Lageplan zum Bauantrag Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzung nach §§ 34, 35 BauGB – Formular 2.5	43-102
3	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehen Verfahren – Formular 3.1	103-566

	• Technische Beschreibung DELTA4000 – N149/5.X • Technische Beschreibung DELTA4000 – N175/6.X Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien – Formular 3.2 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht – Formular 3.3 Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen – Formular 3.5 • Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen • Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe Maschinenzeichnungen – Formular 3.7 • Übersichtszeichnungen N149/5.X TCS 164 • Übersichtszeichnungen N175/6.X TCS 179 • Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter • Allgemeine Dokumentation Fundamente Nordex N149/5.X • Allgemeine Dokumentation Fundamente Nordex N175/6.X Sonstiges • Prüfung der Pflicht zum Eisdetektoreinbau • Umwelteinwirkung einer Windenergieanlage	
4	Betriebszustand und Schallemissionen – Formular 4.5 Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen – Formular 4.6 • Prüfbericht WICO 102SC325-04 vom 04.06.2026 Ermittlung der Schallimmissionen durch Prognose Sonstige Emissionen – Formular 4.7 • Prüfbericht WICO 103FB325-01 vom 11.06.2025 Ermittlung des Schattenwurfs von Windenergieanlagen Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen – Formular 4.8 • Allgemeine Dokumentation Schattenwurfmodul • Allgemeine Dokumentation Fledermausmodul • Allgemeine Dokumentation Option Serrations an Nordex-Blättern	567-786
	Ordner II	
5	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen – Formular 5.1	787-788
6	Vorgesehen Maßnahmen zum Arbeitsschutz – Formular 7.1 • Allgemeine Dokumentation Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen • Sicherheitsanweisung Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen • Sicherheitsanweisung Flucht- und Rettungsplan Sonstiges • Allgemeine Dokumentation Technische Beschreibung der Befahranlage	789-902
7	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG) – Formular 8.1 • Allgemeine Dokumentation Maßnahmen bei der Betriebseinstellung • Rückbauverpflichtung • Allgemeine Dokumentation Rückbauaufwand für Windenergieanlagen	903-950
8	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen – Formular 9.1 Sonstiges • Allgemeine Dokumentation Abfallbeseitigung	951-968

	• Allgemeine Dokumentation Abfälle beim Betrieb der Anlage • Zertifikat des Abfallentsorgungsbetriebes	
9	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird – Formal 11.1 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) – Formular 11.5 Sonstiges • Betriebsanweisung Umschlag von wassergefährdenden Stoffen an WEA • Allgemeine Dokumentation Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt • Wassergefährdende Stoffe in Windenergieanlagen Nordex Delta4000	969-1014
10	Bauantrag gem. § 64 LBauO M-V – Formular 12.1 Baubeschreibung – Formular 12.2 Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben – Formular 12.3 a Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V – Formular 12.4 • Bestätigung über die Anzeige der Tätigkeit als auswärtiger bauvorlageberechtigter Ingenieur Brandschutz – Formular 12.5 • Allgemeine Dokumentation Grundlagen zum Brandschutz • Brandschutzlageplan	1015-1064
11	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zur Natur, Landschaft und Bodenschutz – Formular 13.1 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben – Formular 13.2 Sonstiges • Umwelt- und Naturschutzfachliche Unterlage vom 22.12.2022 • Ergebnisbericht Horstbesatz & Brutvögel 2021 • Eingriffs-Ausgleich-Bilanz • Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 20 NatSchAG M-V Abs. 1 • Maßnahmenblatt K1 • Maßnahmenblatt K2 • Lageplan Kompensationsmaßnahmen K1 und K2	1065-1148
12	Klärung des UVP-Erfordernisses – Formular 14.1	1149-1150
13	Standorte der Anlagen – Formular 16.1.1 Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung – Formular 16.1.2 • Übersichtskarte Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen – Formular 16.1.3 • Allgemeine Dokumentation Blitzschutz und Elektromagnetische Verträglichkeit • Allgemeine Dokumentation Integrierter Sensor zur Eiserkennung • Allgemeine Dokumentation Erdungsanlage der Windenergieanlage Standsicherheit – Formular 16.1.4 • Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen Bericht-Nr.: I17-SE-2025-277 vom 04.04.2025 Anlagenwartung – Formular 16.1.5 • Wartungsanleitung Allgemein Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche • Allgemeine Dokumentation Transport, Zuwegung und Krananforderungen	1151-1396

	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – Formular 16.1.7 • Allgemeine Dokumentation Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen • Allgemeine Dokumentation Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland • Hindernisangabe für die Flugsicherung für zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Medow OT Wussentin • Datenblatt informelle Voranfrage Abstände / Erschließung – Formular 16.1.8 Daten der beantragten Anlage / Daten der Anlagen im Windpark – Formular 16.1.9 Oktav-Schallleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage / der Anlagen im Windpark	
14	Sonstige Unterlagen • Prüfbescheid für eine Typenprüfung vom 31.01.2023 • Prüfbescheid für eine Typenprüfung vom 19.12.2024 • Gutachten zum Eiswurf und Eisfall an Windenergieanlagen Bericht-Nr.: I17-EW-2025-031 vom 18.03.2025 • Formular Funkbetreiberauskunft • Visualisierung für zwei Windenergieanlagen Bericht Nr. 21-1-30-13-003-VK vom 11.06.2025	1397-1568

2. Bestimmungen

2.1 Aufschiebende Bedingung

2.1.1 Sicherstellung des Rückbaus

Die Sicherstellung des Rückbaus ist durch eine Sicherheitsleistung in Höhe von [redacted] zu erbringen. Diese ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige beim Landkreis Vorpommern-Greifswald durch den Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl des Bauherrn insbesondere

- in Form einer unkündbaren selbstschuldnerischen, unbefristeten Bank- oder Konzernbürgschaft zu Gunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald

oder

- als Einzahlung der Sicherheitsleistung auf das Konto:
  IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
  BIC: NOLADE21GRW

des Landkreises Vorpommern-Greifswald bei der Sparkasse Vorpommern unter Angabe des Verwendungszwecks (wird bei Bedarf bekannt gegeben) mit einem Sperrvermerk zugunsten des Landkreises erfolgen. Der Betrag muss jederzeit verfügbar sein. Der Rückbau sollte nicht länger als ein Jahr dauern.

2.1.2 Dienstbarkeiten

Die folgenden Maßnahmen sind für den Zeitraum des Betriebs der WEA 10 und WEA 11 durch eine grundbuchliche Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als Kompensationsflächen auf den angegebenen Flächen zu sichern. Die unbefristete Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen und dem Dez. 45 des StALU VP bis zum Baubeginn einzureichen.

Dies betrifft nachfolgende Maßnahmen:
K2: Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese (Ziffer I.2.10.2) (Gemeinde Neetzow-Liepen, Gemarkung Preetzen, Flur 1, Flst. 193 (anteilig)).

2.1.3 Erstaufforstungsgenehmigung Forstbehörde – Maßnahme K1
Die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird erst wirksam, wenn für die Maßnahme K1 (Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung) die Erstaufforstungsgenehmigung der Forstbehörde vorliegt (Ziffer I.2.10.2).

2.2 Auflösende Bedingung
Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt jeweils für die Windenergieanlage, mit deren Errichtung nicht bis zum 02.07.2029 begonnen worden ist.

2.3 Allgemeine Nebenbestimmungen
2.3.1 Stand der Technik
Während des Betriebes der Anlagen und ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

2.3.2 Inbetriebnahme
Der Genehmigungsbehörde ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme der Anlage zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.3.3 Mitteilungspflicht erheblicher Abweichungen
Störungen und besondere Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen führen und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umgebung und die Nachbarschaft haben können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.3.4 Aufbewahrung der Unterlagen
Die Genehmigung und die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie bei Kontrollen sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörden jederzeit vorgelegt werden können.

2.4 Immissionsschutzrechtliche Auflagen
<u>Schall</u>
2.4.1 Immissionsrichtwerte der schützenswerten Nachbarschaft
Die von der Windenergieanlage des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m und einer Nennleistung von 6.800 kW sowie der Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Nennleistung von 5.700 kW am Standort Medow/Wussentin verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte in der schützenswerten Nachbarschaft beitragen.
Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Schallgutachten Prüfbericht WICO 102SC325-04 vom 04.06.2026 „Ermittlung der Schallimmission durch Prognose nach TA Lärm“ (Vgl. Kapitel 4 der Antragsunterlagen) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte der Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Wussentin 25 39 dB(A)
- IO Medow, Hauptstraße 44 37 dB(A)
- IO Medow, Mühlenstraße 17 37 dB(A)

2.4.2 Maximal zulässiger Emissionswert der Nordex N175/6.X
Der von der Windenergieanlage des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nennleistung von 6.800 kW am Standort Medow/Wussentin ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max}$ = 108,6 dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

2.4.3 Maximal zulässiger Emissionswert der Nordex N149/5.X
Der von der Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.X mit einer Nennleistung von 5.700 kW am Standort Medow/Wussentin ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max}$ = 107,3 dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

2.4.4 Nachtbetrieb
Bis durch Vermessungen gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung der unter Ziffer I.2.4.2 und I.2.4.3 festgesetzten maximal zulässigen Emissionswerte nachgewiesen wurde, ist der Nachtbetrieb der Windenergieanlagen auszusetzen. Der Nachweis kann jeweils grundsätzlich auch an einer baugleichen Anlage geführt werden. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen in dem jeweiligen emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht dazu führen, dass die unter Ziffer I.2.4.1 festgesetzten Teil-Immissionswerte durch den Nachtbetrieb der Windenergieanlagen überschritten werden.
Bereits vor dem Vorliegen von Vermessungsberichten können die Windenergieanlagen im Beurteilungszeitraum „nachts“ unter der Voraussetzung in schallreduzierten Modi betrieben werden, dass deren Immissionsbeiträge im Vergleich zu den unter Ziffer I.2.4.2 bzw. I.2.4.3 festgesetzten Modi an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 3 dB(A) abgesenkt werden. Der dafür erforderliche Nachweis kann unter Verwendung der aktuellen Herstellerwerte geführt werden und ist der Genehmigungsbehörde mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme vorzulegen.
Die Aufnahme des Nachtbetriebs bedarf jeweils der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

2.4.5 Protokollierung tatsächlicher Betriebsweise
Die Betriebsweisen der Windenergieanlagen steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächliche Betriebsweise der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde auf Anordnung zu erbringen.

2.4.6 Nachweis wesentlicher Elemente und Schallemissionen
Nach Errichtung und Inbetriebnahme ist durch Vermessung der Windenergieanlagen je ein Datenblatt gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Schallemissionen mit

denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind. Der Nachweis kann jeweils grundsätzlich auch an einer baugleichen Fremdanlage geführt werden.

2.4.7 Bestätigung zur Beauftragung der Messungen
Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messungen vorzulegen, wenn bis dahin keine geeigneten Berichte von Fremdvermessungen als Nachweise fungieren können.

Bewegter Schattenwurf
2.4.8 Einmessungen und Schattenabschaltkonzept
Vor Inbetriebnahme sind die neu errichteten Windenergieanlagen und alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte, an denen prognostisch mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer durch die Beiträge der Zusatzbelastung zu rechnen ist, geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung – 6°Zonensystem, vorangestellte Zone 33).
Die Einmessung der Immissionsorte kann auf Basis einer geeigneten Kartengrundlage erfolgen. Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Durch den Einsatz geeigneter selbstständig wirkender Abschalteinrichtungen und deren Konfiguration ist sicher zu stellen, dass es durch den Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen an allen von Schattenwurf betroffenen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen meteorologischen (tatsächlichen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag kommen kann. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

2.4.9 Fachunternehmererklärung
Zur Sicherung der Einhaltung der unter Ziffer I.2.4.8 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

2.4.10 Dokumentation der Sonnenscheindauer und Abschaltzeiten
Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.

2.4.11 Erstmaliges Protokoll zu erfolgten Abschaltzeiten
Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

2.5 Bauordnungsrechtliche Auflagen

2.5.1 Prüfung der Standsicherheit (Einreichung von Unterlagen)
Eine Prüfung der Standsicherheit ist vor Baubeginn erforderlich. (§ 66 Abs. 3 LBauO M-V; § 10 BauVorlVO M-V)

Die entsprechenden statischen Nachweise/Berechnungen (Typenstatik für Fundament und Turm, Turbulenzgutachten, standortbezogenes Baugrundgutachten) und die dazugehörigen Konstruktionspläne sind rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn in zweifacher Ausfertigung und eine Ausfertigung der Baugenehmigungsplanung (Bauvorlagen gemäß BauVorlVO M-V) zur bauaufsichtlichen Prüfung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zweifach schriftlich in Papierform vorzulegen.

Erst nach Vorlage der bauaufsichtlichen Feststellung der Statikprüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde, dass keine Bedenken gegen die Bauausführung bestehen, kann mit dem Bau begonnen werden.

2.5.2 Prüfung der Statik und der Standorteignung
Mit der bauaufsichtlichen Prüfung der Statik und der Standorteignung wird ein Prüfingenieur für Baustatik beauftragt gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V. Den Prüfauftrag erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Erst nach Freigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald darf mit dem Bau begonnen werden.
Die Prüfbemerkungen des Prüfingenieurs in den Prüfberichten sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.

2.5.3 Brandschutznachweis (Einreichung von Unterlagen)
Nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V muss der Brandschutznachweis für das geplante Vorhaben bauaufsichtlich geprüft werden.
Diesbezüglich sind rechtzeitig (mind. 5 Wochen) vor Beginn der geplanten Baumaßnahme die bautechnischen Nachweise (Brandschutz) in zweifacher Ausfertigung und eine Ausfertigung der Baugenehmigungsplanung (Bauvorlagen gemäß BauVorlVO M-V) zur Prüfung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald schriftlich in Papierform vorzulegen.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ohne die abschließende bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises (§ 11 BauVorlVO M-V) mit der Bauausführung nicht begonnen werden darf.

2.5.4 Prüfung des Brandschutznachweises
Mit der bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutznachweises wird ein Prüfingenieur für Brandschutz beauftragt gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V. Den Prüfauftrag erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Erst nach Freigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde darf mit dem Bau begonnen werden.
Die Prüfbemerkungen des Prüfingenieurs in den Prüfberichten sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.

2.5.5 System zur Erkennung von Eisansatz
Alle WEA sind mit einem System zur Erkennung von Eisansatz auszustatten.
Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann. (§ 3 LBauO M-V)

2.5.6 Stillsetzung durch Eiserkennungssystem
Alle Anlagen, die sich dichter als 1,5 x (Narbenhöhe + Rotordurchmesser) zu Verkehrsflächen befinden, sind die Rotoren parallel zur jeweiligen Verkehrsfläche auszurichten, sobald die Anlagen durch das installierte Eiserkennungssystem stillgesetzt wurden. (§ 3 LBauO M-V)

2.5.7 Warnschilder zu möglichem Eiswurf
Alle Anlagen, die sich dichter als 1,5 x (Narbenhöhe + Rotordurchmesser) zu Verkehrsflächen befinden, sind für Fußgänger gut sichtbar - Warnhinweisschilder aufzustellen, die auf möglichen Eiswurf/Eisabfall aufmerksam machen. (§ 3 LBauO M-V)

2.5.8 Bedarfsgesteurte Nachtkennzeichnung (BNK)
Die Funktionsfähigkeit der verpflichtend einzurichtenden BNK gemäß § 46 Abs. 2 LBauO M-V ist gegenüber dem Bauamt des LK V-G sowie der der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.
Eine Ablöse von der Verpflichtung ist aufgrund der Anzahl der geplanten WEA im Eignungsgebiert nicht möglich.

2.6 Auflagen zum Abwehrenden Brandschutz

2.6.1 Feuerwehrplan
Zur Einsatzorganisation und -vorbereitung ist, gemäß § 7 (3) Nr. 1 und § 19 (2) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG M-V)[6], für die Windenergieanlagen (WEA), den Windpark, ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen bzw. der vorhandene zu erweitern und mit der Brandschutzdienstelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald abzustimmen. Vor Nutzungsaufnahme ist der Feuerwehrplan als laminierte Ordnermappe mit Rückenbeschriftung auszufertigen und der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr nachweislich zu übergeben sowie mit ihr eine Ortsbegehung/ Einweisung durchzuführen und zu dokumentieren. Im Weiteren erhält die Brandschutzdienststelle ein Exemplar als PDF-Datei zur Archivierung und Weitergabe an die integrierte Leitstelle Greifswald.

2.6.2. Feuerwehr-Personenrettung
Insbesondere das Szenario einer Personenrettung von Servicepersonal aus den Generatorgondeln oder widrigenfalls aus einer Abseilvorrichtung kann von der zuständigen öffentlichen Feuerwehr nicht geleistet werden. Diese Situationen liegen deutlich außerhalb der Vorsorgemaßnahmen der örtlichen Feuerwehr, sind aber dennoch im Ereignisfall zu bewältigen. Hierzu sind seitens des Betreibers, mit Erstellung des Feuerwehrplanes, verbindliche Kontakte zu eigenen Hilfskräften und Handlungsabläufe bei der Leitstelle des LK Vorpommern-Greifswald zu hinterlegen.

2.6.3 Löschwasser
Bewertungsmaßstab ist die Brandbekämpfung eines Vegetationsbrandes unterhalb der WEA. Die Löschwasserversorgung kann über Fahrzeuge der Feuerwehr erfolgen. Allgemein entspricht dies der Vorgehensweise bei Feld- bzw. Flächenbränden außerhalb einer geschlossenen Wohnbebauung, ist aber mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr abzustimmen. Zur Nach-Befüllung der wasserführenden Löschfahrzeuge sind vor Baubeginn geeignete Wasserentnahmestellen in den umliegenden Gemeinden (Grundschutz) nachzuweisen. Ggf. sind vor Nutzungsaufnahme ergänzende Löschwasserentnahmestellen neu zu schaffen (s. § 2 (1) Nr. 4 BrSchG M-V). Dies können Löschwasserteiche (DIN 14210), Löschwasserbrunnen (DIN 14220) oder unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230) sein. Als zusätzlicher Hinweis empfiehlt sich

eine Vereinbarung mit dem, die betroffenen Ackerflächen bewirtschaftenden, Landwirt zum Pflügen einer Schutzschneise im Brandfall.

2.7 Luftverkehrsrechtliche Auflagen

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) an allen WEA wie folgt auszuführen:

Tageskennzeichnung

2.7.1 Farbgebung

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

2.7.2 Farbgebung des Maschinenhauses

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

2.7.3 Farbring Mast

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

2.7.4 Nachtkennzeichnung

Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch „Feuer W, rot“ anzubringen. Bei Einsatz einer BNK ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

2.7.5 Hindernisfeuer

Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

2.7.6 Doppelung der Feuer
Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

2.7.7 Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung
Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

2.7.8 Einsatz einer BNK
Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

2.7.9 Installation „Feuer W, rot"
Die „Feuer W, rot" sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

2.7.10 Synchronisation der Blinkfolge
Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

2.7.11 Ausfall der Spannungsquelle
Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetzumschalten.

2.7.12 Umschaltung auf Ersatzfeuer
Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer" mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

2.7.13 Ersatzstromversorgung
Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss sichergestellt sein, dass die Befeuerung automatisch auf eine Ersatzstromversorgung umschaltet. Dafür ist ein Ersatzstromversorgungskonzept vorzulegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

2.7.14 Behebung eines Ausfalls
Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

2.7.15 Nicht sofort behebbare Störungen
Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die Luftfahrtbehörde, nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

2.7.16 Sichtweitenabhängige Reduzierung
Die Nennlichtstärke der „Feuer W, rot" kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

2.7.17 Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund
Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung
2.7.18 Meldung als Luftfahrthindernisse
Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. den Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

a) DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10436-a-10, a-11
b) Name des Standortes:
c) Art des Luftfahrthindernisses:
d) Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
e) Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
f) Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
g) Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
h) Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: V-623-00000-2025/128 (24-2/3131) schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per E-Mail an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt abgerufen werden.

2.8 Auflage der Bundeswehr

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens I-1326-25-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN den Baubeginn sowie die Fertigstellung anzuzeigen.

2.9 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

2.9.1 Anforderungen ProdSG und ProdSV

WEA müssen den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)[7] und des § 3 der Maschinenverordnung (9. ProdSV)[8] in Bezug auf CE- Kennzeichnung, Konformitätserklärung und Betriebsanleitung entsprechen. Der Eigentümer/Betreiber der WEA hat die zu den jeweiligen WEA gehörenden EU-Konformitätserklärungen auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

2.9.2 Wartungspflichtenheft

Der Betreiber hat an den WEA gemäß des Wartungspflichtenheftes Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Darüber hinaus hat der Betreiber die Prüfung vor Inbetriebnahme und die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß den Verbandsvorgaben bzw. des Wartungspflichtenheftes prüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle und Wartungsberichte sind vom Eigentümer/Betreiber der WEA auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen. (§ 10 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 7 BetrSichV)[9]

2.9.3 Prüfung der Aufzüge (Befahranlagen)

Die Aufzüge (Befahranlagen) in den WEA sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen. (§ 15 BetrSichV).

2.9.4 Prüfung der Elektroseilzüge

Die in den WEA eingebauten Elektroseilzüge sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

2.9.5 Prüfung des Fallschutzsystems

Die im Turm eingebaute Leiter und das darauf montierte Fallschutzsystem sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine sachkundige Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

2.9.6 Betriebspersonal für Kontroll- und Instandhaltungstätigkeiten
Wenn der Betreiber der WEA eigenes Betriebspersonal für Kontroll- oder Instandhaltungstätigkeiten beschäftigt, ist er verpflichtet

a) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)[10] eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)[11] und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)[12] zu beachten,
b) die Beschäftigten für den Aufgabenbereich und für die Gefahrenabwehr umfassend zu unterweisen und
c) den Beschäftigten eine Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen und in den WEA zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV)

2.10 Natur- und Artenschutzrechtliche Auflagen

Allgemeine Auflagen

2.10.1 Ökologische Baubegleitung
Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft von der Ersteinrichtung und Baufeldfreimachung bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes sowie einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Sie ist dem zuständigen Dezernat 45 des StALU VP unter Vorlage einer Auftragsbestätigung spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit zu benennen. Die ÖBB hat rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem Dezernat 45 des StALU VP aufzunehmen, um den Prüfrahmen festzulegen.
Der ÖBB ist dauerhaft der Zutritt zur Baustelle zu gewähren, der Bauablauf- und Baustelleneinrichtungsplan vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen und etwaige Änderungen dieser in Hinblick auf Umweltbelange abzustimmen. Es sind Protokolle nachfolgenden Fristen unaufgefordert an das Dez. 45 des StALU VP zu übermitteln (per E-Mail [NaSWind@staluvp.mv-regierung.de] bzw. per Post an das StALU VP, Dezernat 45, Badenstraße 18, 18439 Stralsund):

- 1 x vor der Baufeldfreimachung
- mind. alle 4 Wochen und **unverzüglich** anlassbezogen
- 1 x vor Inbetriebnahme als Abschlussbericht

Die ÖBB nimmt an den die Kernaufgaben betreffenden Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein.
Kernaufgaben der ÖBB sind die Folgenden:

a) Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Natur- und Artenschutzes
b) regelmäßige Präsenzkontrollen des Baustellen- und Baubereichs insbesondere mit Blick auf Brutvögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse, aber auch alle anderen geschützten Tierarten
c) Untersuchung der Umgebung auf Habitate/Wanderrouten von Amphibien und Reptilien
d) Erarbeitung von erforderlichen und geeigneten Vermeidungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen bei unvorhergesehenen Ereignissen, die zu einer Beeinträchtigung der Vorgaben des Natur- und Artenschutzes führen können und/oder bereits geführt haben
e) Abstimmung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen mit dem zuständigen Dezernat 45 des StALU VP

f) Begleitung und Überwachung der vom Vorhabenträger durchzuführenden technischen Umsetzung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen
g) Dokumentation der Durchführung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen durch den Vorhabenträger sowie generell des Bauablaufs einschließlich potentieller Risiken und Schadensfälle (z.B. Eingriffe in den Wurzelbereich von Bäumen/Sträuchern, Habitatverluste von Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie) durch Protokolle und Fotos

Folgende Maßnahmen und Bauarbeiten sind insbesondere von der ÖBB zu begleiten und zu überwachen:
- alle Baumaßnahmen des Vorhabens
- Schutz von Gehölzen während der Bauzeit
- Kontrolle der Baufläche auf Bodenbrüter und andere besonders geschützten Tierarten, ggf. Koordination Durchführung von Schutzmaßnahmen in Absprache mit dem Dezernat 45 des StALU VP
- Überprüfung Vergrämungsmaßnahmen für Bodenbrüter
- Einhaltung Bauzeitenregelung für Kleinvögel und Fledermäuse
- Kontrolle der Wanderrouten von Amphibien und Reptilien und ggf. Aufstellung von Schutzzäunen
- Ggf. Koordination Durchführung weiterer Schutzmaßnahmen für Amphibien und Reptilien in Absprache mit dem Dezernat 45 des StALU VP

2.10.2 Eintragung Kompensationskataster
Der Genehmigungsinhaber übermittelt die gemäß Kompensationsverzeichnis M-V erforderlichen Angaben über die mit dieser Genehmigung festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß § 15 BNatSchG sowie die dafür in Anspruch genommene Fläche innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung dieser Genehmigung vollständig an die Genehmigungsbehörde. Der Träger des Vorhabens ist verpflichtet, zu diesem Zweck die Angaben aus der bestätigten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu verwenden und die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Güstrow bereitgestellte elektronische Eingabeoberfläche zu nutzen. Dazu ist Kontakt mit dem LUNG aufzunehmen, um die Zugangsdaten zu erhalten (Kontakt: Frau Glück, Telefon 0385-588-64254, E-Mail Franziska.Glueck@lung.mv-regierung.de, Homepage https://www.kompensationsflaechen-mv.de/wiki/index.php/Kontakt). Im Feld „Datenherr" ist die Abkürzung der Genehmigungsbehörde – „StALU-VP 45" VP einzutragen.

2.10.3 Baubeginnanzeige/Inbetriebnahme
Dem Dezernat 45 des StALU VP ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme der Anlagen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.10.4 Schutz von Gehölzen
Zur Erhaltung des Baumbestandes sind die Bestimmungen der neuen Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) (FGSV, 2023) und der DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" einzuhalten. Der Rückschnitt von Gehölzen für die Zuwegung ist unzulässig.
Sofern Schnittmaßnahmen im Ausnahmefall erforderlich sind, sind die Gehölze unter Absprache mit der ÖBB und dem Dez. 45 des StALU VP zurückzuschneiden. Ein Rückschnitt ist gem. § 39 Abs. 5 Ziff. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. unzulässig.

Sollten Schnittmaßnahmen außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit vorgenommen werden, ist die Betroffenheit des Artenschutzes durch vorherige Kontrollen auszuschließen und gegenüber dem Dez. 45 des StALU VP nachzuweisen. Werden bei der Fällung an den/m bearbeiteten Baum/Bäumen besetzte Brut- und Lebensräume von geschützten Tieren (z.B. Spechthöhlen, Fledermausquartiere, Hornissennester, Insektenkotpillen usw.) vorgefunden, sind die Arbeiten an den/m betreffenden Baum/Bäumen zu unterbrechen und umgehend das Dez. 45 des StALU VP zu informieren, das dann weitere Verfahrensschritte, u.U. abweichend von der erteilten Befreiung, festlegt.
Alle Wege sind außerhalb der Kronentraufe geschützter Hecken, Alleenbäumen oder Einzelbäumen anzulegen. Die Maße der Wege sind in der Örtlichkeit vor Baubeginn abzustecken und ein Abnahmetermin vor Baubeginn mit dem Dez. 45 des StALU VP zu vereinbaren.

2.10.5 Eingriffsermittlung und Kompensation Naturhaushalt und Landschaftsbild
Zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Vorhaben ist gemäß des Realkompensationserlasses Landschaftsbild MV vom 27.03.2025 in Verbindung mit dem am 17.03.2025 geänderten Kompensationserlass Windenergie MV für den Eingriff in das Landschaftsbild insgesamt Kompensationsmaßnahmen in Höhe von **111.899 m²** KFÄ zu erbringen. Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in Biotope und Naturhaushalt beträgt **23.116 m²** KFÄ.
Der Vorhabenträger kompensiert den Eingriff in das Landschaftsbild sowie in den Naturhaushalt multifunktional durch die Umsetzung der Maßnahme K1 „Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung (HzE 2018, Maßnahme 1.12) und K2 (Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese (HzE 2018, Maßnahme 2.33). Die multifunktionale Eignung der Maßnahmen zum Ausgleich des Landschaftsbilds und des Naturhaushaltes wird durch das Dezernat 45 bestätigt. Die Erstaufforstungsgenehmigung für die Maßnahme K1 erfolgt durch das zuständige Forstamt.

Kompensationsmaßnahme K1
Es sind 31.282 m² Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung auf ca. 30% der Fläche durch standortheimische Baum- und Straucharten mit Ausschluss wirtschaftlicher Nutzung gem. Maßnahme 1.12 der HzE (LUNG MV 2018) in der Gemeinde Neetzow-Liepen, Gemarkung Preetzen, Flur 1, Flurstück 193 (anteilig) anzulegen.
Es gelten die Anforderungen der HzE (LUNG MV 2018), Maßnahme 1.12.
Die Erstaufforstungsgenehmigung ist vom Vorhabenträger beim entsprechenden Forstamt zu beantragen. Diese Bestätigung ist dem Dez. 45 des StALU VP vor Baubeginn der WEA vorzulegen.
Die Pflanzungen sind vor Baubeginn durchzuführen und dem Dez. 45 des StALU VP anzuzeigen.
Der Vorhabenträger hat jeweils zu einer Abnahme mit dem Dez. 45 des StALU VP einzuladen.
Darüber hinaus sind die Vorgaben der Genehmigung nach dem LWaldG zu beachten.

Kompensationsmaßnahme K2
Es sind 4.852 m² Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiesen gem. Maßnahme 2.33 der HzE (LUNG MV 2018) in der Gemeinde Neetzow-Liepen, Gemarkung Preetzen, Flur 1, Flurstück 193 (anteilig) anzulegen.

Es gelten die Anforderungen der HzE (LUNG MV 2018), Maßnahme 2.33. Als weitere Anforderungen sind zu beachten:

a) Die fristgemäße Fertigstellung (bis zum Baubeginn) der Kompensationsmaßnahme ist dem Dez. 45 des StALU VP gegenüber schriftlich anzuzeigen und mittels Fotos nachzuweisen (per E-Mail [NaSWind@staluvp.mv-regierung.de] bzw. per Post an das StALU VP, Dezernat 45, Badenstraße 18, 18439 Stralsund). Die Vorhabenträgerin hat zu einer Abnahme mit dem Dez. 45 des StALU VP einzuladen.
b) Die Bewirtschaftung ist in einem kurzen Fotoprotokoll festzuhalten und dem Dez. 45 des StALU VP jeweils bis zum 30.11. jeden Jahres vorzulegen.
c) Die Fläche ist gegenüber der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzfläche durch Setzen von Eichenspaltholzpfählen im Abstand von 25 m (Länge 2,5 m, Durchmesser 12 cm, 1,0 m tief einbauen) untereinander kenntlich zu machen. Diese sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Bedarf zu ersetzen.
d) Das Nutzungskonzept bzw. Pflegeplan sind dem Dez. 45 des StALU VP vor Ausführung vorzulegen.
e) Die Maßnahme ist mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zu sichern (siehe Ziffer I.2.1.2).

2.10.6 Artenspezifischer Einstieg
Die folgenden Maßnahmen werden insbesondere zur Umsetzung des Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG angeordnet:

- ÖBB: während der gesamten Bauzeit (siehe Ziffer I.2.10.1)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen: ab 01.04. bis 31.08. (siehe Ziffer I.2.10.7)
- Mastfußgestaltung: vom 01.03. bis 31.08. (siehe Ziffer I.2.10.8)
- Bauzeitenregelung Kleinvögel: vom 01.04. bis 31.08. (siehe Ziffer I.2.10.9)
- Pauschale Abschaltung Fledermäuse: vom 01.05. bis 30.09 (siehe Ziffer I.2.10.10)
- Nächtliche Bauzeitenregelung Fledermäuse: vom 15.03. bis 15.11. (siehe Ziffer I.2.10.12)

Die folgenden Protokolle werden insbesondere zur Umsetzung des Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG angeordnet:

- ÖBB: 1 x vor der Baufeldfreimachung, mind. alle 4 Wochen und unverzüglich anlassbezogen, 1 x nach Baufertigstellung als Abschlussbericht (siehe Ziffer I.2.10.1)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen: jährlich bis zum 30.11. (siehe Ziffer I.2.10.7)
- Ggf. 2-jähriger Monitoringbericht Fledermäuse: bis spätestens 31.03. (siehe Ziffer I.2.10.10)
- Fledermaus Abschaltung: jährlich bis spätestens 30.11. (siehe Ziffer I.2.10.11)

2.10.7 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
Bezugnehmend auf Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG, ist zwischen dem 01.04. bis 31.08. die WEA 10 abzuschalten, sobald auf Flächen die weniger als 250 m vom Mastfuß entfernt sind, Grünlandmahd bzw. Ernte und Pflügen stattfindet.
Wie aus der Beschreibung der Schutzmaßnahme „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ Satz 3 (Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG) zu entnehmen ist, haben die Abschaltmaßnahmen ab Beginn des Bewirtschaftungsereignisses zu erfolgen. Dies setzt eine direkte Kommunikation zwischen Landwirt und Anlagenbetreibenden voraus, sofern diese nicht dieselbe Person ist. Werden Bewirtschaftungsereignisse durch die

Anlagenbetreibenden selbst durchgeführt, teilen diese die Maßnahmen spätestens mit Maßnahmenbeginn dem Dez. 45 des StALU VP mit. Werden die Anlagenbetreibenden von Landwirten informiert, ist die Information mit dem Beginn des Bewirtschaftungsereignisses an das Dez. 45 des StALU VP weiterzuleiten (telefonisch/via E-Mail [NaSWind@staluvp.mv-regierung.de]). Des Weiteren ist das Dez. 45 des StALU VP unverzüglich über das Ende des Bewirtschaftungsereignisses zu informieren. Die Abschaltung ist bis mindestens 48 h nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang umzusetzen.
Die tatsächlich vorgenommenen Abschaltungen sind mit einem entsprechenden Abschaltprotokoll zu belegen. Das Protokoll ist jährlich von den Anlagenbetreibenden bei dem Dez. 45 des StALU VP bis zum 30.11. eines jeden Jahres einzureichen.
Die Anlagenbetreibenden haben dem Dez. 45 des StALU VP spätestens bis zur Inbetriebnahme eine Erklärung vorzulegen, dass (durch Vertrag o. ä.) sichergestellt wurde, die zur Umsetzung der Auflage nötigen Informationen rechtzeitig, d. h. vor Beginn der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse, zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die Abschaltungen betreffen folgende Flurstücke:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 10	Wussentin	9	14 (überwiegend Grünland), 3, 9, 15, 16, 17, 18 (überwiegend Acker)

Alternativmaßnahme bei Nichtumsetzung der Maßnahme aus Ziff. I.2.10.7
Bei Nichtumsetzung der Maßnahme nach Ziff. I.2.10.7 gilt Folgendes:
Es wird zum Schutz [des Weißstorches] eine phänologiebedingte Abschaltung gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG angeordnet. Phänologiebedingte Abschaltungen sind stets verfügbar und wirksam, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dafür werden die betroffenen Windenergieanlagen

- in der Zeit vom 15.04. bis 15.06.
- mindestens sechs Wochen lang (Abstimmung Dez. 45 des StALU VP erforderlich)
- von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- bei Windgeschwindigkeiten von < 16 m/s
- bei Niederschlagsmengen von < 10 mm/h

abgeschaltet. Die tatsächlich vorgenommenen Abschaltungen sind mit einem entsprechenden Abschaltprotokoll zu belegen. Das Protokoll ist jährlich von den Windparkbetreibenden bei dem Dez. 45 des StALU VP bis zum 30.11. einzureichen.

2.10.8 Begleitende Vermeidungsmaßnahme – Mastfußgestaltung
Um die Attraktivität der Flächen des Vorhabens (die vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m, Zuwegungen, Stellflächen) für die kollisionsgefährdeten Arten [hier Weißstorch] niedrig zu halten, ist das Anlegen von Hecken, Baumreihen und Teichen auf diesen Flächen unzulässig. Die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu und Mist ist auf diesen Flächen im Zeit-raum vom 01.03. bis 31.10. unzulässig.
Dauerhaft befestigte Kranstellflächen sowie die unmittelbare Mastfußumgebung im Radius von 25 m sind für Kleinsäuger möglichst unattraktiv zu gestalten. Hiervon umfasst sind auch die Zuwegung und ggf. über den 25 m-Radius hinausragende Baueinrichtungs- bzw. Kranstellflächen.

Kranstellflächen und Zuwegungen sind so herzurichten, dass sie ein Aufwachsen von Vegetation dauerhaft verhindern. Die Anlage von für Kleinsäuger attraktiver Bodenvegetation ist zu vermeiden. Soweit baubedingt in den Fundamentbereichen Böschungen angelegt werden müssen, sind diese ebenfalls unattraktiv für Kleinsäuger zu gestalten und nicht zu begrünen. Auf den Kranstellflächen, den Zuwegungen und entlang deren Grenzen sind Gehölzanpflanzungen untersagt. Es werden keine Sitzwarten für Greifvögel ermöglicht.
Eine Mahd der Kranstellflächen im Mastfußbereich (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) und der Zuwegung ist im Zeitraum zwischen dem 01.03. bis 31.10. untersagt, es sei denn, die Mahd wurde dem Dezernat 45 des StALU VP rechtzeitig angezeigt und durch das Dezernat 45 des StALU VP genehmigt. Diese Flächen unterliegen einem mehrjährigen Pflegerhythmus im ausgehenden Winter. Ausnahmsweise kann eine Mahd auch innerhalb des Zeitraums auf Flächen stattfinden, die zum Zeitpunkt von Arbeiten aufgrund der Arbeitssicherheit gemäht werden müssen. Die Mahd ist dem Dezernat 45 des StALU VP rechtzeitig im Vorfeld anzuzeigen.
Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall ein Abweichen von den Vorgaben notwendig wird, ist dieses mit dem Dezernat 45 des StALU VP im Vorfeld abzusprechen.

2.10.9 Bauzeitregelung Vögel: Offenlandarten
Zum Schutz von Offenlandarten besteht eine Bauzeitenregelung vom 1. April bis 31. August. In diesen Zeiträumen können keine Bauarbeiten stattfinden. Soll innerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden (z.B. durch Verlängerung der Bauzeit in den Brutzeitraum hinein) ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der ÖBB und dem Dez. 45 des StALU VP möglich. Es ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern zu verhindern. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und dem Dez. 45 des StALU VP zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.
In Absprache mit der ÖBB und dem Dez. 45 des StALU VP sind geeignete Maßnahmen, wie z.B. aktive Vergrämungsmaßnahmen, (z.B. Aufstellen von Flatterbändern, Umbruch des Bodens), umzusetzen.
Im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist, insbesondere bei ruhender Bautätigkeit zwischen dem 1. April und dem 31. August durch geeignete Vermeidungs-/Vergrämungsmaßnahmen (u. a. Anbringen von Flatterbändern bzw. Erhaltung der Schwarzbrache) in Abstimmung zwischen Dez. 45 und der ÖBB die Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden.
Vor der Wiederaufnahme der Bautätigkeit nach längerer Bauruhe zwischen dem 1. April und dem 31. August sind das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsflächen durch die ÖBB auf besetzte Nester zu prüfen. Besetzte Nester sind zu schützen.
Die Maßnahme gilt auch für den Rückbau temporärer Bauflächen.
Bei Verlust von Quartieren sind Ersatzquartiere anzulegen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Die Quartierstandorte sind in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU VP auszuwählen. Freigesetzte Tiere sind ordnungsgemäß zu bergen und umzusetzen.

2.10.10 Fledermaus pauschale Abschaltzeiten
Zum Schutz der Fledermäuse sind die WEA 10 und WEA 11 ab Inbetriebnahme (= ab der ersten Umdrehung der Rotorblätter) unter folgenden Bedingungen pauschal abzuschalten:

- vom 01.05. bis 30.09.
- für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten von < 6,5 m/s in Gondelhöhe
- bei < 2 mm/h Niederschlag.

Das standortspezifische Kollisionsrisiko kann nach der Errichtung der Windenergieanlage durch akustisches Höhenmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren im Gondelbereich der WEA erfasst und bewertet werden. Die Ergebnisse des Monitorings der WEA 10 können auf die WEA 11 übertragen werden.

2.10.10.1 Optionales zweijähriges Gondelmonitoring
Das Monitoring hat in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zu erfolgen (von 13:00 Uhr bis 7:00 Uhr des Folgetages). Einbau, Betreuung der Horchbox, Auswertung der Rufaufnahmen und Bewertung der Ergebnisse müssen durch einen nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachter unter Beachtung des aktuellen Wissensstandes sowie der Vorgaben des Dez. 45 des StALU VP durchgeführt werden. Die Methoden und Ergebnisse der Höhenerfassung sind dem Dez. 45 des StALU VP bis zum 31.03. des folgenden Jahres mitzuteilen (inklusive ProBat-Bericht, RDS. Datei und verbal-argumentativem Gutachterbericht). Während des Betriebs ist die Aufnahmequalität des Mikrofons sowie die Funktionsfähigkeit der Programmierung der Abschaltung der Anlage zu testen. Die Programmierung des Abschaltalgorithmus für die automatisierte Abschaltung der Anlage ist dem Dez. 45 des StALU VP spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme in geeigneter Form (Vorlage der Programmierungsprotokolle oder Bescheinigung der ausführenden Firma) nachzuweisen.

2.10.10.2 Wiederholtes Gondelmonitoring
Die Fledermausaktivität ist nach weiteren fünf Betriebsjahren nach Abschluss des zweijährigen Gondelmonitorings im Rahmen eines Risikomanagements erneut zu erfassen und zu bewerten, sofern die pauschalen Abschaltzeiten auf der Grundlage des vorangegangenen Höhenmonitorings entsprechend Auflage I.2.10.10 reduziert wurden. Dafür ist ein erneutes zweijähriges Höhenmonitoring entsprechend der Vorgaben der AAB-WEA M-V, Teil Fledermäuse (Stand 2016) und in Abstimmung mit dem Dezernat 45 des StALU VP im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (von 13:00 Uhr bis 07:00 Uhr des Folgetages) durchzuführen.
Die Ergebnisse des Monitorings nach Ziffer I.2.10.10.1 (1. Jahr) sowie ein zusammenfassender Bericht (1. und 2. Jahr) sind dem Dezernat 45 des StALU VP über die Genehmigungsbehörde nach Abschluss der Erfassung unaufgefordert bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.

Auflagenvorbehalt zu Ziffer I.2.10.7.1 und I.2.10.7.2 - nachträgliche Anpassung der Nebenbestimmungen
Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, werden die Abschaltzeiten durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU VP aufgehoben. Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, sind die Abschaltzeiten anzupassen. Die Anpassung erfolgt im Rahmen einer Änderung der Nebenbestimmung gem. § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG.
Ergeben die Ergebnisse des wiederholten Höhenmonitorings, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, die Abschaltzeiten in Abstimmung mit dem Dezernat 45 des StALU VP aufzuheben. Ergeben die

Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, die Abschaltzeiten basierend auf der Auswertung der Ergebnisse des wiederholten Höhenmonitorings nach Ziffer I.2.10.10.2 in Abstimmung mit dem Dezernat 45 des StALU VP anzupassen.

2.10.11 Fledermausabschaltung Protokoll
Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen sind dem Dezernat 45 des StALU VP die Laufzeitprotokolle (per E -Mail [NaSWind@staluvp.mv-regierung.de] bzw. per Post an das StALU VP, Dezernat 45, Badenstraße 18, 18439 Stralsund) jährlich bis zum 30.11. vorzulegen. Eine Erfassung des Niederschlages ist nicht erforderlich, wenn die Windenergieanlagen auch in Zeiten mit hohem Niederschlag während der oben genannten Witterungsbedingungen und Zeiträume abgeschaltet werden. Die Protokolle sind vom Vorhabenträger bis zu 3 Jahren aufzubewahren. Für jede betroffene Windenergieanlage sind vom Vorhabenträger die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADA-Format) im gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel oder csv-Datei bis zum 30.11. des Abschaltjahres vorzulegen.
Für jede betroffene Windenergieanlage muss für jedes Jahr eine separate Excel-Tabelle eingereicht werden. Nicht zulässig sind verschiedene Windenergieanlagen und/oder verschiedene Jahre in einer Excel Tabelle oder auf verschiedenen Tabellen-Blättern innerhalb einer Excel Tabelle, da eine Prüfung solcher Daten mit ProBat nicht möglich ist.
Folgende Parameter müssen in der Excel-Datei enthalten sein:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h).

2.10.12 Nächtliche Bauzeitregelung für Fledermäuse
Das Dezernat 45 des StALU VP ordnet eine nächtliche Bauzeitenregelung der geplanten Windenergieanlagen im Zeitraum vom 15. März bis 15. November von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang an. In diesem Zeitraum sind nächtliche Bauarbeiten zu unterlassen. Ein Alternativzeitraum ist nicht möglich.
Im restlichen Zeitraum des Jahres (16. November bis 14. März) ist während nächtlichen Bauarbeiten die Beleuchtungsdauer, die Helligkeit und die räumliche Lichtverteilung auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen. Dabei sind Leuchtmittel mit einem niedrigen Blauanteil (< 2000 K) zu verwenden. Strahler und andere Lichtquellen sollen so ausgerichtet werden, dass es zu wenig Lichtemission in Richtung der Gehölze kommt.

II. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens trägt die Planungsgesellschaft Medow GmbH & Co. KG gemäß §§ 10 bis 14 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V[21])) in Verbindung mit der ImmSchKostVO M-V[22]).

2. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe vor[redacted]erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das folgende Konto zu überweisen:

Zahlungsempfänger:	Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Landeszentralkasse
IBAN:	DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC:	MARKDEF1130
Kassenzeichen:	699 626 000 6463

Hinweis:
Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 18 Abs. 1 Landesverwaltungskostengesetz (VwKostG M-V)[13] ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins wird die Beitreibung im Wege des Verwaltungszwanges kostenpflichtig veranlasst. Rechtsbehelfe gegen diese Kostenentscheidung haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)[14] keine aufschiebende Wirkung.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Die Planungsgesellschaft Medow GmbH & Co. KG stellte mit Datum vom 17.06.2025 (Posteingang am 18.06.2025) einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA, eine des Typs Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m, einem Rotordurchmesser von 149,0 m und einer Nennleistung von 5.700 kW und eine des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m und einer Nennleistung von 6.800 kW am Standort der Gemeinde Medow beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP).

Die Standorte der beantragten Anlagen befinden sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald der Gemeinde Karlsburg, Gemarkung Wussentin, Flur 9, Flurstück 9 innerhalb des Eignungsgebiet für WEA N3/2017 „Wussentin".

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG, in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)[15] genehmigungsbedürftig.

Mit Schreiben vom 26.06.2025 wurde der Planungsgesellschaft Medow GmbH & Co. KG die Gelegenheit gegeben, erforderliche Unterlagen zur Anwendbarkeit des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)[16] nachzureichen. Mit Schreiben vom 27.06.2025 wurden entsprechende Unterlagen nachgereicht.

Mit Schreiben vom 15.07.2025 wurden Unterlagen für die Erreichung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen nachgefordert. Am 29.07.2025 wurden Unterlagen entsprechend der Nachforderungen (korrigierte Vollmacht, Lagepläne und Flurstücknachweise) bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Am 04.08.2026 wurde die Antragstellerin darüber in Kenntnis gesetzt, dass diese Nachforderungen als inhaltlich berechtigt, jedoch nicht als maßgeblich für die Erreichung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrages einzustufen waren.

Entsprechend waren die Antragsunterlagen mit Datum vom 18.06.2025 formell vollständig, wie der Antragstellerin gegenüber mit Schriftstück vom 04.08.2025 bestätigt wurde. Gleichzeitig wurde sie über den weiteren Verfahrensablauf nach § 10 Abs. 3 BImSchG informiert.

Mit Posteingang vom 12.08.2025 wurden die erforderlichen Unterlagen für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange seitens der Antragstellerin zur Verfügung gestellt.

Mit Datum vom 13.08., 18.08. und 05.09.2025 wurden im Rahmen der TÖB- und Behördenbeteiligung die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, gemäß § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)[17] um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten und deren fachliche Beurteilung berücksichtigt.

Nachfolgende Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Versorger und juristische Personen des Privatrechts gaben für ihren Zuständigkeitsbereich Stellungnahmen ab:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 11.12.2025,
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 17.09.2025 und 08.10.2025,
- Gemeinde Medow, mit Beschluss vom 01.10.2025,
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 26.08.2025,
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Koordinierende Stelle Digitalfunk vom 03.09.2025,
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern vom 15.09.2025,
- StALU VP, Abteilung 2 und 3 vom 09.09.2025 und 10.09.2025,
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 29.10.2025,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.09.2025,
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (Luftfahrtbehörde) vom 20.08.2025,
- Bergamt Stralsund vom 25.08.2025,
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 17.09.2025,
- 50 Hertz Transmission GmbH vom 25.08.2025,
- Straßenbauamt Neustrelitz vom 26.08.2025,
- Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ vom 28.08.2025,
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 22.08.2025,
- Landeskirchenamt vom 21.08.2025,
- StALU VP, Abteilung 4, Dezernat 43 und 44 vom 11.09.2025 und 15.09.2025,
- StALU VP, Abteilung 4, Dezernat 45 vom 11.09.2025, 09.03.2026 und 24.06.2026.

Zudem fand die fachliche Beurteilung Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vom 01.07.2026 Berücksichtigung.

Am 11.09.2025 übermittelte das Dezernat 45 – Naturschutzrechtlicher Vollzug WEA des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern eine erste Zwischenstellungnahme, welche an die Antragstellerin am 12.09.2025 weitergeleitet wurde. Nach Feststellung von Mängeln durch das Dezernat 45 im Zuge der Prüfung wurden folgende Unterlagen zur Nachreichung angefordert:

1. Es ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.
2. Es ist eine Biokartierung durchzuführen und der Kartierbericht vorzulegen. Es ist eine Biotopkarte zu erstellen und mit geplanten Konflikten durch Versiegelung, Überschwenkbereichen u. ä. zu versehen.
3. Nachreichung einer Biotopkarte, eines gegebenenfalls aktualisierten Konfliktplans und einer Detailkarte der Zuwegung. Eine aktuelle Biotop-, Konflikt- und Detailkarte der Zuwegung können in einer Karte kombiniert werden.
4. Mitteilung über weiteres Vorgehen bezgl. Temporärer Zuwegung.

Im Rahmen eines Telefongesprächs am 09.10.2025 wurde seitens der Antragstellerin die Übersendung der angeforderten Unterlagen bis Mitte der Kalenderwoche 42 zugesichert.

Im Anschluss an ein Telefongespräch am 14.10.2025 wurde die Frist zur Vorlage der vom Dezernat 45 angeforderten Unterlagen durch E-Mail vom 14.10.2025 bis zum 22.10.2025 verlängert.

Am 22.10.2025 wurden die geforderten Unterlagen (Konfliktkarte Biotope und Lebensräume, Unterlagen zur Natura2000-Verträglichkeit, Karte zu internationalen Schutzgebieten) bei der Genehmigungsbehörde eingereicht und noch am gleichen Tag vorab per Mail und in Papierform an das Dezernat 45 weitergeleitet.

Am 30.10.2025 wurde per E-Mail des Dezernats 45 auf weiterhin ausstehende Nachforderungen hingewiesen.

1. Es lag zwar mittlerweile eine Biotopkarte mit Überschwenkbereichen vor, jedoch waren erneut keine Konflikte in der Karte dargestellt. Die mittelbaren und unmittelbaren Beeinträchtigungen der Biotope müssen aus dieser Karte hervorgehen. Dies betraf sowohl die dauerhafte als auch die temporäre Zuwegung bis zur Windenergieanlage. Gemäß dem Leitfaden zur Erstellung und Prüfung Landschaftspflegerischer Begleitpläne (Froelich & Sporbeck, 2002) dient als Grundlage für die Ermittlung und Kompensation von Eingriffen eine fachgerechte Bestandsaufnahme und -bewertung. Die ggf. aufkommenden Konflikte waren in der Biotopkarte darzustellen und zu benennen.
2. Es wurde eine aktuelle Biotopkarte nachgereicht, allerdings fehlte der zugehörige Kartierbericht. Dieser ist ebenfalls einzureichen.

Die weiterhin ausstehenden Nachforderungen wurden der Antragstellerin am 30.10.2025 unter Setzung einer Frist bis zum 28.11.2025 übermittelt. Zugleich erfolgte ein ausdrücklicher Hinweis auf § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV, wonach ein Antrag abzulehnen ist, wenn die Antragstellerin einer Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt. Die Frist darf auch im Falle einer Verlängerung insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

Die bis dahin noch ausstehende Unterlagen wurden mit Schreiben vom 25.11.2025 zunächst in digitaler Form vorgelegt. Die Vorlage der Unterlagen in Papierform erfolgte am 26.11.2025 sowie am 02.12.2025; die Unterlagen wurden jeweils von der Genehmigungsbehörde entgegengenommen.

Die Weiterleitung der digitalen Unterlagen an das Dezernat 45 erfolgte bereits am 25.11.2025.
Mit Schreiben vom 15.12.2025 bestätigte das Dezernat 45 die Vollständigkeit der mit Zwischenstellungnahme vom 30.10.2025 angeforderten Unterlagen.

Am 09.03.2026 übermittelte das Dezernat 45 eine erste Stellungnahme, aus der weitere Nachforderungen folgten. Diese wurden am 10.03.2026 an die Antragstellerin weitergeleitet.
Mit Frist bis zum 10.04.2026 wurde die Antragstellerin aufgefordert folgende Unterlagen einzureichen:

1. Ausnahmeantrag für den Eingriff in mittelbar beeinträchtigte geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 20 Abs. 1 NatSchAG MV
2. Anpassung der Berechnung des Kompensationserfordernisses für den Eingriffin Biotope und Naturhaushalt für die WEA 11
3. Planung (ggf. multifunktionaler) Kompensationsmaßnahmen
4. Unterlagen zur Zumutbarkeit

Am 17.03.2026 wurden von der Antragstellerin der Ausnahmeantrag, die Berechnung des Kompensationsbedarfs, ein Lageplan der Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmenblätter und entsprechende Zumutbarkeit nachgereicht. Die Vollständigkeit dieser Nachreichungen wurde vom Dezernat 45 am 20.04.2026 bestätigt.

Am 29.04.2026 wurden entsprechende Unterlagen auch der Genehmigungsbehörde in Papierform vorgelegt.

Mit Schreiben vom 29.05.2026 hat das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie für die weitere Bearbeitung ein aktualisiertes Sachallgutachten mit korrigierter Vorbelastung gefordert. Diese Nachforderung wurde am 01.06.2026 an die Antragstellerin weitergeleitet und für die Einreichung der Unterlagen eine Frist bis zum 01.07.2026 gesetzt.
Vorab wurde das korrigierte Schallgutachten digital per E-Mail vom 05.06.2026 eingereicht und umgehend von der Genehmigungsbehörde an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie weitergeleitet.
Am 09.06.2026 erfolgte die persönliche Einreichung des korrigierten Schallgutachtens in Papierform.

2. Rechtliche Würdigung

Diese Genehmigung ergeht gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

2.1 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU VP ist begründet in § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV MV)[18] in Verbindung mit § 3 Nr. 2a der Landesverordnung über die Zuständigkeit

der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V)[19].

Die örtliche Zuständigkeit des StALU VP ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung.

2.2 Verfahren

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, die gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, genehmigungsbedürftig sind.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit § 19 BImSchG wird im Regelfall ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Da der Antrag nach dem 01.02.2023, aber vor dem 30.06.2025 gestellt wurde, erfolgte eine Prüfung auf Beurteilung nach § 6 WindBG. Die behördliche Prüfung ergab, dass der § 6 WindBG für das Verfahren einschlägig ist. Die Standorte der Anlagen liegen innerhalb des Eignungsgebiet für WEA N3/2017 „Wussentin" gemäß der Zweiten Änderung des rechtsgültigen Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) vom November 2022, rechtskräftig seit Oktober 2023. Sie befinden sich zudem nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark, was als voraussetzend für die Anwendung des § 6 WindBG gilt.
Somit entfiel sowohl die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)[22], als auch die artenschutzrechtliche Vorprüfung nach § 44 Abs.1 BNatSchG.

Die Antragstellerin wurde mit Übersendung des Genehmigungsbescheides im Entwurf elektronisch per E-Mail am 30.06.2026 über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung unterrichtet. Gleichzeitig erhielt sie gem. § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V)[20] die Gelegenheit, sich schriftlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit E-Mail vom 01.07.2026 hat die Antragstellerin dem Genehmigungsentwurf ohne Einwände zugestimmt.

Den unter Punkt I.2.10.7.1 und I.2.10.7.2 genannten Auflagenvorbehalten wurde seitens des Antragstellers bereits mit Schreiben vom 25.06.2026 zugestimmt.

2.3 Materielles Recht

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 BImSchG. Hiernach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn:

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßem Betrieb und bei Einhaltung der unter Ziffer I.2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Bestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb von zwei WEA, eine des Typs Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m, einem Rotordurchmesser von 149,0 m und einer Nennleistung von 5.700 kW und eine des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179,0 m, einem Rotordurchmesser
von 175,0 m und einer Nennleistung von 6.800 kW jeweils mit Sägezahnhinterkanten am Standort der Gemeinde Medow nicht entgegenstehen.

Planungsrechtliche Zulässigkeit
Das Antragsgrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB)[21] und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich darum nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich.

Die Errichtung von WEA zählt zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Vorhaben.

Danach sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

1. Für die Erschließung einer Windenergieanlage ist eine ausreichende Zuwegung für die zweckentsprechende Nutzung der Anlage, insbesondere zu Kontroll- und Wartungszwecken erforderlich. Zum Zeitpunkt der Genehmigung muss die Erschließung gesichert sein, entweder durch die Lage des Antraggrundstückes an einer öffentlichen Verkehrsfläche oder sofern dies nicht der Fall ist, muss gewährleistet sein, dass die erforderliche wegemäßige Erschließung auf Dauer zur Verfügung steht.

Für die beantragten Anlagen ist die wegemäßige Erschließung zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch die Lage des Antragsgrundstückes an einer öffentlichen Verkehrsfläche gesichert.

Die Erschließungsanlagen müssen nicht bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung fertig gestellt sein. Ausreichend ist, dass im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung damit gerechnet werden kann, dass die notwendig werdenden Erschließungsanlagen im Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauvorhabens funktionsfähig hergestellt sein werden.

2. Der Errichtung von WEA im Außenbereich können im Einzelfall öffentliche Belange entgegenstehen. Allerdings führt nicht jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Es muss vielmehr eine Abwägung zwischen den berührten

öffentlichen Belangen und dem Vorhaben stattfinden, wobei zu dessen Gunsten die Privilegierung ins Gewicht fällt.

Bei WEA können insbesondere folgende öffentliche Belange relevant sein:
- Darstellungen des Flächennutzungsplanes
- Schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm etc.),
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Schutz der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes,
- Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung sowie
- Rücksichtnahmegebot:

WEA können gegen das als unbenannter öffentlicher Belang in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von den Drehbewegungen der Rotoren eine „optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht (vgl. BVerwG, B. vom 11.12.2006, Az.: 4 B 72.06; BVerwG B. vom 23.12.2010, Az.: 4 B 36.10; OVG Münster, Urt. vom 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05; BayVGH Urt. vom 29.05.2009, Az.: 22 B 08.1785). Von der Rechtsprechung wurden für die Einzelfallprüfungen eine Vielzahl von Kriterien entwickelt sowie grobe Anhaltswerte für eine unzumutbare Beeinträchtigung prognostiziert, die jedoch im Regelfall eingehalten sind, wenn die immissionsschutzrechtlichen Abstände beachtet werden.
Die beantragten Anlagen halten einen Abstand von über 1.000 m zur Wohnbebauung im Innenbereich ein, so dass davon ausgegangen wird, dass das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird.
Im Übrigen regelt § 249 Abs. 10 BauGB, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

3. Öffentliche Belange stehen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einer privilegierten Windenergieanlage in der Regel auch dann entgegen, soweit für WEA durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Durch den Landkreis ist zu prüfen, ob Darstellungen in einem Flächennutzungsplan dem Vorhaben entgegenstehen, was für den Antragsstandort jedoch nicht der Fall ist, da ein wirksamer Flächennutzungsplan nicht vorliegt.

Gemäß der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern vom November 2022, rechtskräftig seit Oktober 2023 (RREP VP) liegen die geplanten WEA in dem Eignungsgebiet für WEA N3/2017 „Wussentin".

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die Windkraftanlage nach dauerhafter Nutzungsaufgabe komplett zurück zu bauen, gemäß der aufschiebenden Bedingung unter I.2.1.1.

<u>Gemeindliches Einvernehmen</u>
Die Gemeinde Medow wurde am 13.08.2025 gemäß § 36 Abs. 1 BauGB im Genehmigungsverfahren um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Entscheidung

über die Zulässigkeit der Umsetzung des geplanten Vorhabens gebeten. Mit Schreiben vom 08.10.2025 wurde das gemeindliche Einvernehmen gemäß öffentlicher Sitzung am 01.10.2025 erteilt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Medow stimmte mit Beschluss ME/2025/040 vom 08.10.2025 dem Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei WEA gemäß § 4 BImSchG zu.

Prüfergebnis weiterer Fachbehörden

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern stellt fest, dass die geplanten Anlagen im Eignungsgebiet für WEA N3/2017 „Wussentin" gemäß der zweiten Änderung des RREP VP liegen und der Errichtung der WEA keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Das Landeskirchenamt meldet keine Beeinträchtigung kirchlicher Denkmale.

Die Koordinierende Stelle Digitalfunk M-V des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern äußerte keine Bedenken zum Antragsgegenstand.

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekomunikation, Post und Eisenbahnen meldete keine Betroffenheit von Rundfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen.

Das Forstamt Neubrandenburg meldete keine Betroffenheit forstlicher Belange.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr meldete keine Betroffenheit der Belange der Bundeswehr.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales MV stimmt dem Vorhaben unter der Voraussetzung der Aufnahme vorgenannter Auflagen in den Genehmigungsbescheid zu.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit stimmt dem Vorhaben unter der Voraussetzung der Aufnahme vorgenannter Auflagen in den Genehmigungsbescheid zu.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V stimmt dem Vorhaben mit der Empfehlung der Aufnahme vorgenannter Auflagen in den Genehmigungsbescheid zu.

Das Straßenbauamt Neustrelitz meldet keine Betroffenheit der Bundes- bzw. Landesstraßen.

Das Bergamt Stralsund bringt im Hinblick auf die von ihm zu wahrenden Belange keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vor.

Die Abteilung Landwirtschaft und die Flurneuordnungsbehörde des StALU VP haben keine dem Vorhaben entgegenstehende landwirtschaftlich-agrarstrukturelle Belange identifiziert bzw. keine weiteren Bedenken geäußert.

Die Belange des Dezernates 43 (*zuständig für den staatlichen Wasserbau, Hochwasser- und Küstenschutz und der Unterhaltung*) des StALU VP sind laut Nachricht per E-Mail vom 11.09.2025 vom Vorhaben nicht betroffen. Überdies werden auch die Belange des Dezernates 44 (*Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie [WRRL]*) des StALU VP laut Stellungnahmen vom 15.09.2025 von dem Vorhaben nicht berührt.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern beteiligt. Die Behörde betrachtet das Vorhaben als genehmigungsfähig, da eine erhebliche Beeinträchtigung von Bau und Kunst-Denkmalpflege ausgeschlossen werden kann. Die Vertretbarkeit des Vorhabens wird als unbedenklich eingestuft.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald stimmt dem Vorhaben unter der Voraussetzung der Aufnahme vorgenannter Auflagen in den Genehmigungsbescheid zu. Die Sicherung der Verpflichtung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB, erfolgte nach § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB durch Eintragung der Rückbauverpflichtungsbaulast in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ wurde in Bezug auf eventuell betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen im Genehmigungsverfahren gehört. Mit Stellungnahme vom 28.08.2025 wurde mitgeteilt, dass sich keine Gewässer II Ordnung im Bereich der geplanten Anlagen befinden. Dem Bau wird unter Berücksichtigung der Unversehrtheit der anliegenden Dränagen zugestimmt.

Daneben wurde auch der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Anklam gehört. In der Stellungnahme vom 22.08.2025 wurde die Betroffenheit der Trinkwasserversorgungsleitung AZ200 durch den geplanten Standort der WEA 10 geäußert. Die genaue Position der Trinkwasserversorgungsleitung wurde durch eine Suchschachtung ermittelt und einen Abstand von 25 m zur WEA 10 gemessen. Mit Schreiben vom 09.12.2025 bestätigt der Zweckverband keine Einwände zur Errichtung der WEA 10 zu haben, solange die Trinkwasserleitung AZ200 während des Baus und des Betriebes der WEA 10 die Trinkwasserleitung AZ200 ausreichend vor Erschütterungen und Beschädigungen geschützt wird bzw. im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der WEA 10 verursachte Beschädigungen der Trinkwasserleitung AZ200 durch den Eigentümer/Betreiber der WEA reguliert werden.

Die beteiligte 50 Hertz Transmission GmbH teilte mit, dass sich keine von Ihnen betriebenen Anlagen im Planungsgebiet befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Die maßgeblichen Immissionsorte der nächsten schützenswerten Umgebungsbebauung wurden bauplanungsrechtlich beurteilt und entsprechend berücksichtigt.

Das Dezernat 45 (*Naturschutzrechtlicher Vollzug, Windenergieanlagen*) des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern stimmt dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass die unter Ziffer I.2.10 ff. genannten Auflagen sowie die aufschiebenden Bedingungen gemäß den Ziffern I.2.1.2 und I.2.1.3 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Folglich ist unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden festzustellen, dass mit Erteilung der unter Ziffer I.2 des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Auch wurde die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald im Rahmen ihrer Zuständigkeit geprüft und bestätigt.

Dem Antrag ist zu entsprechen.

2.4 Begründung der Bestimmungen

Die Bestimmungen unter Ziff. I.2 sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.
Im Einzelnen begründen sich die Bestimmungen unter Ziff. I.2 wie folgt:

2.4.1 – zu Ziffer I.2.1 Aufschiebende Bedingung

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die Windkraftanlage nach dauerhafter Nutzungsaufgabe komplett zurück zu bauen. Die Baugenehmigungsbehörde soll die Einhaltung dieser Verpflichtung durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sicherstellen.

Der Bauherr hat in der Antragsunterlage bereits die Verpflichtungserklärung zum Rückbau abgegeben.

Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die Rückbaukosten für einen Zeitpunkt in der Zukunft zu bestimmen. Für die WEA wird eine Betriebsdauer von 20 Jahren angenommen. Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten müssen in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 20 Jahren umgerechnet werden. Die Berechnung der Rückbaukosten erfolgt nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 21. Dezember 2023 „Anforderungen an die Rückbauverpflichtung und deren Sicherstellung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB“ nach der Formel:
Nabenhöhe der Anlage[redacted]
Eine Anrechnung späterer Verwertungserlöse aus den Anlagen stehen der Bauaufsichtsbehörde nicht zu und können in der Berechnung der Sicherheitsleistung nicht berücksichtigt werden (vgl. OVG S-H 5 LB 4/19 vom 24.06.2020).

Anzahl der Anlagen	Nabenhöhe in m	Betrag in Euro	Prozent	Summe
[redacted]				
[redacted]				

In Analogie zur Baugebührenverordnung wird der Betrag auf volle Tausender aufgerundet, wonach eine Sicherheitsleistung von[redacted] zu hinterlegen wäre.

Der Rückbau ist durch den Betreiber der Anlage der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur zu melden. In technischen Belangen sollten Betreiber qualifizierte Abbruch- und Entsorgungsunternehmen beauftragen und Anlagenhersteller einbeziehen.
(sh. Hierzu: Rückbau von WEA , Internetauftritt des Umweltbundesamtes)

2.4.1.1 – zu Ziffer I.2.1.2 Dienstbarkeiten
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) rechtlich zu sichern.
Da der Eingriff in Naturhaushalt und Landschaft, der mit der Errichtung der Windkraftanlagen verbunden ist, auf Dauer angelegt ist, müssen auch die Kompensationsmaßnahmen langfristig gesichert werden. Da die Kompensationsmaßnahmen nicht auf den Eingriffsgrundstücken liegen, ist eine privatrechtliche Sicherung durch Grundbucheintrag erforderlich und angemessen.
Nach § 17 Abs. 4 Ziff. 2 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zur Vorbereitung der Entscheidung, also vor Genehmigung, nachzuweisen.
Die dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist als aufschiebende Bedingung ausdrücklich Bestandteil der Genehmigung.
Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist der Ansicht, dass der Nachweis der Umsetzbarkeit und eine angemessene Form der Sicherung und Kompensationsflächen obligatorische Voraussetzung für einen Zulassungsbescheid ist, wie auch der Nachweis der Verfügbarkeit der Flächen für das Eingriffsobjekt bzw. Antragsgegenstandes.
Der Verursacher muss über die benötigten Flächen verfügen können. Die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke muss auch gegen künftige Eigentümer/Besitzer durchsetzbar sein. Benötigt der Verursacher für Kompensationsmaßnahmen Grundstücke und ist keine Enteignung zulässig, so muss der Eingriffsverursacher die erforderlichen Rechte an diesen Grundstücken nachweisen. Dazu reicht es nicht aus, dass die Grundstückseigentümer ihr Einverständnis zur Durchführung der Kompensationsmaßnahme erklären, weil in aller Regel ein Rechtsnachfolger nicht daran gebunden ist. Kommt eine dingliche Sicherung nicht zustande, so kann der Eingriff nicht in der geplanten Form zugelassen werden.
Die Herrichtung der Kompensationsflächen ist dem StALU Vorpommern rechtzeitig, hier vor Baubeginn, nachzuweisen. Dies ist nötig, um sicherzustellen, dass mit Baubeginn die entsprechenden Flächen bereits angelegt sind und ihre naturschutzbezogene Funktion erfüllt werden.

2.4.1.2 – zu Ziffer I.2.1.3 Erstaufforstungsgenehmigung Forstbehörde – Maßnahme K1
Nach § 17 Abs. 4 Ziff. 2 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zur Vorbereitung der Entscheidung, also vor Genehmigung, nachzuweisen. Die Kompensation zur Anlage von Waldflächen setzt eine Erstaufforstungsgenehmigung der zuständigen Forstbehörde voraus. Daher ist im Rahmen einer aufschiebenden Bedingung durch die Antragsstellenden nachzuweisen, dass die rechtliche Verfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen in Form der notwendigen Genehmigung vorliegt. Im vorliegenden Fall kompensiert die Antragstellerin die geplanten Eingriffe mit einer Aufforstung gem. Ziff. 3.2 der Genehmigung. Die hierfür erforderliche Genehmigung der zuständigen Forstbehörde ist zum Wirksamwerden der Genehmigung nach dem BImSchG dem Dez. 45, StALU VP, vorzulegen.

2.4.2 – zu Ziffer I.2.2 Auflösende Bedingung
Zum Erlöschen der Genehmigung
Die festgesetzte Frist ist angemessen und findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde kann demnach festlegen, dass mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden.

Die Frist von drei Jahren nach Genehmigungserteilung (Hier: Datum 31.05.2029) wurde unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaber innerhalb des gesetzten Zeitraumes die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung schaffen kann. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch den ausreichend langen Zeitraum von drei Jahren nicht übermäßig eingeschränkt. Berücksichtigung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von WEA an Land und naturschutzrechtliche bzw. witterungsbedingte Bauzeitenbeschränkungen. Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Ermessensentscheidung die Ausnutzbarkeit der Genehmigung bei der Fristsetzung berücksichtigt. Besonders sei hier auf § 63 BImSchG verwiesen. Mit Änderungen der Verfahrensvorschriften zur aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches und einer Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen sollen diese zukünftig zügiger errichtet werden können. Die Möglichkeit der Ausnutzung der Genehmigung ist somit in jedem Fall gewährleistet. Die Fristsetzung ist angemessen und geeignet.

2.4.3 – zu Ziffer I.2.3 ff. Allgemeine Nebenbestimmungen
Die Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme sind erforderlich, um den Behörden ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlagen nicht antragsgemäß errichtet werden. Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen.

2.4.4 – zu Ziffer I.2.4 ff. Immissionsschutzrechtliche Auflagen
<u>Schall</u>
Die akustische Plausibilität der Ermittlung der Schallimmissionen durch Prognose
„Prüfbericht WICO 102SC325-04 vom 04.06.2026 für eine WEA des Typs Nordex N175/6.X STE und eine WEA des Typs Nordex N149/5.X STE als Zusatzbelastung am Standort Wussentin, erstellt durch die WIND-consult GmbH, 18211 Bargeshagen“
wird nunmehr weitgehend bestätigt.

Der Gutachter stellt in dieser Schallimmissionsprognose dar, dass auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus dem bestimmungsgemäßen, auch „nachts“ uneingeschränkten Betrieb der geplanten zwei WEA

- „ZB01“ Nordex N149/5.X, Nabenhöhe 164 m, Nennleistung 5700 kW
- „ZB02“ Nordex N175/6.X, Nabenhöhe 179 m, Nennleistung 6800 kW

in deren Einwirkungsbereich keine Überschreitungen von Immissionsrichtwerten in der Nachbarschaft resultieren.

Gegenüber dem zurückgezogenen Gutachten vom 11.06.2025 hat der Gutachter im Prüfbericht WICO 102SC325-04 vom 04.06.2026 auch die Vorbelastung durch bestehende Alt-WEA, deren

Emissionsansätze teilweise nicht dem genehmigten Stand entsprachen, korrigiert. Das LUNG hat an der Prognose vom 04.06.2026 lediglich zu bemängeln, dass in der Betrachtung der Schweinemast- und Biogasanlage Brenkenhof als sonstige gewerbliche Vorbelastung der Immissionsanteil der Schweinemast unberücksichtigt geblieben ist. Dass die Auswirkungen auf die (in diesem Verfahren) maßgeblichen Immissionsorte marginal sind, ändert nichts an der grundsätzlichen Pflicht zur ordnungsgemäßen und vollständigen Darstellung.
Das Vorhaben ist aus Sicht des Schallschutzes genehmigungsfähig.

Die Prognoseansätze für die Zusatzbelastung beruhen auf Herstellerangaben. Der Nachtbetrieb der beantragten WEA soll daher zunächst maximal in einer schallreduzierten Betriebsweise unter der Voraussetzung aufgenommen werden dürfen, dass der jeweilige Immissionsbeitrag im Vergleich zur vorgesehenen Betriebsweise um mindestens 3 dB abgesenkt wird. Nach Kenntnisstand des LUNG geben die WEA-Typen dies her. Diese nächtliche Betriebsbeschränkung ist als milderes Mittel gegenüber einer Nachtabschaltung zu sehen, die gem. den LAI-Hinweisen[22] für nicht FGW-konform vermessene[23] WEA vorgesehen ist.
Nach Vorlage der Ergebnisse von Vermessungen gem. den aktuellen Bestimmungen der FGW-Richtlinie, die das prognostizierte schalltechnische Verhalten der WEA bestätigen, ist dann der uneingeschränkte Nachtbetrieb für zulässig zu erklären. Ergebnisse von Vermessungen an anderen aber baugleichen WEA können diesen Nachweis grundsätzlich auch erbringen. Das LUNG verweist in diesem Zusammenhang auf das Prozedere entsprechend den Vorgaben des in Mecklenburg-Vorpommern verwendeten Leitfadens[24] zur Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von WEA.

Die an maßgeblichen Immissionsorten festzusetzenden Teil-Immissionswerte stellen die vom Gutachter in der Prognose WICO 102SC325-04 vom 04.06.2026 ermittelten gerundeten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung dar. Sie sind also antragsgemäß und dienen der Sicherung des Anlagenbetriebes, indem klargestellt wird, dass den auf den jeweiligen Immissionsort einwirkenden Anlagen nur der Teil-Immissionswert zukommt, der zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen vonnöten ist. Es handelt sich bei diesen Werten grundsätzlich nicht um messtechnisch zu überprüfende Kontrollwerte.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e,max}$ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise.

<u>Schatten</u>
Das vorliegende Gutachten Ermittlung des Schattenwurfs durch Prognose
„Prüfbericht WICO 103FB325-01 vom 11.06.2025 für eine WEA des Typs Nordex N175/6.X STE und eine WEA des Typs Nordex N149/5.X STE als Zusatzbelastung am Standort Wussentin, erstellt durch die Wind-consult GmbH, 18211 Bargeshagen“
entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise)“ der LAI[25].
Im Beschattungsbereich der geplanten WEA liegen die Ortslagen Wussentin, Medow und Grüttow. Allein durch den Immissionsbeitrag der Zusatzbelastung kommt es zu prognostizierten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an Immissionsorten im südwestlichen Bereich der Ortslage Wussentin. Diese und weitere Immissionsorte, die sich zumindest auch im Beschattungsbereich der Zusatzbelastung befinden, werden jedoch bereits

unzulässig durch die parallel geplanten bzw. bereits genehmigten WEA am Standort Wussentin beschattet, so dass schon die für dieses Vorhaben anzusehende Vorbelastung Betriebsbeschränkungen hinnehmen muss. Die hier zur Rede stehenden zwei WEA dürfen keine zusätzlichen Immissionsbeiträge an Immissionsorten mit prognostizierten Überschreitungen vorstehender Immissionsrichtwerte mehr leisten (Nullbeschattung).
Die Einwirkung der Zusatzbelastung auf Immissionsorte in der Ortslage Medow beschränkt sich auf den Bereich nördlich der Hauptstraße. Auch hier leisten die WEA der Vorbelastung bereits unzulässig hohe Immissionsbeiträge. Deshalb sind auch hier weitere Immissionsbeiträge durch die beiden beantragten WEA auszuschließen.
Nicht zuletzt kommt es durch die WEA der Vorbelastung auch an schutzwürdiger Bebauung in Grüttow schon zu unzulässigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, weshalb Schutzmaßnahmen mit dem Ziel der vollständigen Verhinderung weiterer Immissionen durch die WEA der Zusatzbelastung zu ergreifen sind.

Dies hat der Gutachter im Prüfbericht WICO 103FB325-01 vom 11.06.2025 bereits folgerichtig festgestellt. Die Wirksamkeit geplanter Maßnahmen ist im Rahmen eines Schattenwurfabschaltkonzeptes vor Inbetriebnahme der WEA darzulegen.
Das Konzept kann durch den Genehmigungsempfänger/Betreiber selbst oder durch Techniker des Herstellers des Schattenwurfmoduls erstellt werden. Die erforderlichen geodätischen Einmessungen können, sofern dies vor Ort nicht möglich oder nur mit einem unzumutbar hohen Aufwand verbunden ist, unter Bezugnahme auf die vollständige Schattenwurfprognose und auf Basis einer geeigneten Kartengrundlage erfolgen. Maßgeblich ist, dass ein Abgleich zwischen der kartografischen Grundlage und der realen Bebauung vor Ort stattgefunden hat. Nur so kann sichergestellt werden, dass sämtliche schutzwürdigen Immissionsorte korrekt erfasst und in die immissionsschutzrechtliche Bewertung einbezogen werden. Die Hinzuziehung eines amtlich bestellten Vermessers ist nicht erforderlich. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Vermessung mit der gebotenen fachlichen Sorgfalt durchgeführt wird. Eine weitergehende Dokumentation durch Fotomaterial ist nur erforderlich, wenn Gebäude die grundsätzlich von unzulässigem Schattenwurf betroffen sind aus der Abschaltung ausgeschlossen werden sollen, weil sie nicht schutzwürdig i. S. der WKA-Schattenwurfhinweise sind.
Im Hinblick auf die konkrete Methodik der Einmessung wird dem Betreiber ein Gestaltungsspielraum eingeräumt. Die Einmessung kann über konkrete Gebäudeteile (Fenster, Türen etc.), insbesondere aber auch über großflächige sogenannte Rezeptorflächen (z.B. mehrere Häuser oder ganze Ortsteile umfassend) oder unter Anwendung einer anderen geeigneten Methode erfolgen. Eine Vermessung der konkreten Gebäudeteile (Fenster, Türen etc.) ist nicht zwingend notwendig. Entscheidend ist, dass die gewählte Methodik plausibel, nachvollziehbar dokumentiert und geeignet ist, die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zum Schattenwurf sicherzustellen.
2.4.5 – zu Ziffer I.2.5 ff. Bauordnungsrechtliche Auflagen
Die bauordnungsrechtlichen Auflagen ergeben sich aus den §§ 72 und 66 der LBauO M-V und den §§ 10, 11 und 14 der BauVorlVO M-V. Da nicht alle Kriterien (§ 14 Abs. 2 i.V.m. Anlage 2 zur BauVorlVO M-V) erfüllt werden können, ist die Prüfung des Standsicherheitsnachweises (§ 19 BauVorlVO M-V) vor Baubeginn erforderlich. Zudem muss nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V der Brandschutznachweis für das geplante Vorhaben bauaufsichtlich geprüft werden. Ohne die abschließende bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises (§ 11 BauVorlVO M-V) darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Die bauordnungsrechtlichen Auflagen sind notwendig, um die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicher zu stellen und erfolgen zur Kontrolle und der Genehmigungsvoraussetzung sowie der Ermittlung der Fristen zur weiteren Überwachung der Anlage und zur Bestimmung des Ablaufes der Genehmigung.

2.4.6 – zu Ziffer I.2.7 ff Luftverkehrsrechtliche Auflagen
Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409),
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10223-1 bis MV-10223-4 vom 19.3.2021,
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4),
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766),
- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen.

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

2.4.7 – zu Ziffer I.2.9 ff. Arbeitsschutzrechtliche Auflagen
Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG) und den dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerken bzw. aus geltenden Normen.

Mit den Festlegungen sollen die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet und geschützt werden.

2.4.8 – zu Ziffer I.2.10 ff. Natur- und artenschutzrechtliche Auflagen
2.4.8.1 – zu Ziffer I.2.10.1 Ökologische Baubegleitung
Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes ist eine ÖBB durch Fachpersonal erforderlich, um Eingriffe in Natur und Landschaft gem. §§ 14, 15 BNatSchG sowie den Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 ff. BNatSchG i.V.m. dem § 23 NatSchAG M-V zu vermeiden bzw. ggf. nachträglich zu kompensieren. Risiken für den Natur- und Artenschutz sind rechtzeitig und wirksam durch geeignete Maßnahmen auszuräumen. Die Vielzahl der Vermeidungs- und

Kompensationsmaßnahmen sowie deren Spezifität und Komplexität kann nicht durch Baufachleute betreut werden.
Es wird empfohlen, die ÖBB schon vor Ausführungsplanung zu beteiligen, um spätere Friktionen in der Bauabwicklung zu vermeiden.
Die ÖBB ist in zeitlicher Hinsicht vor Beginn der notwendigen bauvorbereitenden Arbeiten bis zur Fertigstellung der erdbezogenen Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes sowie einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, um den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes zu entsprechen.
Die ÖBB bezweckt damit u. a. den Schutz wandernder, auf den Bauflächen vorkommende Amphibien/Reptilien. Da Amphibien/Reptilien durch veränderte klimatische Bedingungen kaum noch in eine ausgedehnte Winterstarre verfallen und ganzjährig aktiv sein können, wäre eine monatelange Bauzeitenregelung anstelle einer ÖBB eine weder verhältnismäßige noch geeignete Schutzmaßnahme. So können bspw. prognostizierte Witterungsbedingungen ganzjährig Auswirkungen auf das Verhalten verschiedener Arten haben, welche einzelfallbezogen zu berücksichtigen sind.
Laut § 17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.
Das vom Dezernat 45 des StALU VP geforderte Protokoll der ÖBB ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen.
Für die Begründung bezüglich der geforderten Protokolle siehe Ziffer III.2.4.8.4 (Protokollierungen).

2.4.8.2 – zu Ziffer I.2.10.2 Eintragung Kompensationskataster
Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitsamt der in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Die Daten sind grundsätzlich durch die Behörden an die zuständigen Stellen zu übermitteln, § 17 Abs. 6 S. 2 BNatSchG. Gemäß § 13 Abs. 2 S. 3 ÖkoKtoVO M-V kann die Zulassungs- oder Genehmigungsbehörde dem Verursacher des Eingriffes auferlegen, die Angaben elektronisch in der durch die Obere Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis vorgegebenen Form innerhalb von 6 Monaten zu übermitteln. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie ist dafür die in Mecklenburg-Vorpommern zuständige Stelle und betreibt das EDV-System, mit dem die über Eingriffe entscheidende Behörde ihrer Pflicht zur Übermittlung nachkommen. Daher ist die vorige Kontaktaufnahme mit dem LUNG zur Übermittlung der Daten in der vorgesehenen Form notwendig.

2.4.8.3 – zu Ziffer I.2.10.3 Baubeginnanzeige/Inbetriebnahme
Die Anzeige des Baubeginns markiert gleichzeitig den Beginn des tatsächlichen Eingriffs in Natur und Landschaft. Zur Erfüllung der Kontrollfunktion der Behörde ist daher Mitteilung an die Fachbehörde für Naturschutz notwendig.

2.4.8.4 Protokollierung
Gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Behörde die sach- und fristgerechte Durchführung von Vermeidungs- sowie festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist entgegen der

Gesetzesbegründung eine Anwendung möglich. Zunächst ist festzustellen, dass die Prüfung der Unterhaltsverpflichtung der Behörde unverändert zukommt. Hieran ändert auch die geforderte Protokollierung nichts. Ein Protokoll gibt allein Auskunft über durchgeführte Maßnahmen oder Ereignisse und dokumentiert ggf. den Ist-Zustand. Ob dieser dem geforderten bzw. geschuldeten Zustand entspricht, ist seinerseits Gegenstand der Prüfung, die der Behörde obliegt. Die Protokollierung ermöglicht es der Behörde, ihrer Prüfpflicht nachzukommen. Das OVG Lüneburg sagt hierzu zu umfangreicheren Berichtspflichten:

> *Die Vorlage von Berichten durch den Eingriffsverursacher soll die Behörde dabei unterstützen, ihrer Prüfungspflicht mit angemessenem Aufwand nachzukommen. Dabei spielen, worauf die Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich hinweist, die Größe und Komplexität der Maßnahme eine Rolle. Ebenfalls zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die der Behörde zur Verfügung stehenden Ressourcen, die für die Durchführung eigener turnusgemäßer Kontrollen aufgewendet werden können, sowie der Umstand, dass die ordnungsgemäße Umsetzung und Unterhaltung der angeordneten Kompensationsmaßnahmen durch den Eingriffsverursacher nach § 6 Abs. 1 BImSchG eine Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind. Die Prüfungspflicht und die damit korrespondiere Berichtsvorlage durch den Eingriffsverursacher beugen damit einem Vollzugsdefizit vor, welches bei der Umsetzung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen bereits wegen der zum Teil langfristigen Unterhaltungszeiträume auch tatsächlich droht (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, a.a.O., § 17 BNatSchG Rn. 20; Prall/Koch, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 17 Rn. 23).*
> (OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2017 – 4 LC 197/15 –, Rn. 55, juris)

Angesichts der Vielzahl von Lenkungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Individualität der Bewirtschaftungen und deren Zeitpunkte im Jahr, unter Berücksichtigung der Fläche und der Abschaltungen für den Schutz der Fledermäuse, für die die Vollzugsbehörde zuständig ist, ist die Vollzugsbehörde zwingend auf die Übersendung von Protokollen angewiesen, damit ein Vollzugsdefizit ausgeschlossen wird. Die hierfür notwendigen Mitwirkungshandlungen der Beteiligten (Landwirte, Genehmigungsinhaber, ...) sind niedrigschwellig im Rahmen einer reinen Protokollierung vor Ort ohne großen Zeitaufwand zu leisten.

2.4.8.5 – zu Ziffer I.2.10.4 Schutz von Gehölzen
Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.
Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Eine Ausnahme kann hiervon unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V erteilt werden. Insbesondere ist dies gem. § 18 Abs. 3 Ziff. 1. NatSchAG M-V möglich, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Die Prüfung einer solchen Ausnahme ist vor Vornahme der Handlung mit der öBB abzusprechen und eine Zustimmung des Dez. 45 des StALU VP einzuholen, um dem Ausnahmecharakter und der Schwere der Beeinträchtigung in geschützte Gehölze Rechnung tragen zu können. Insbesondere ist die in § 39 Abs. 2 Ziff. 1 BNatSchG formulierte zeitliche Einschränkung von Arbeiten als gesetzliche Vorgabe zu beachten.

Bei einer Betroffenheit von besetzten Brut- und Lebensräumen von Arten ist zur Wahrung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine vorherige Absprache notwendig.
Der Schutz des Wurzelbereichs ist als Bestandteil des Baumschutzes nach § 18 NatSchAG M-V zu beachten. Hierzu ist nach den entsprechenden Regelwerken (DIN 18920, R SBB) die Freihaltung des Bereichs der Kronentraufe erforderlich. Daher sind auch Wege so zu planen, dass sie den Bereich der Kronentraufe nicht beeinträchtigen.

2.4.8.6 – zu Ziffer I.2.10.5 Eingriffsermittlung und Kompensation Landschaftsbild
Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß §§ 14, 15 BNatSchG nicht vermieden werden können, sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Sofern solche Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen, ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzgeldzahlung zu leisten – vorausgesetzt, der Eingriff wird genehmigt oder tatsächlich durchgeführt. Die Art und Höhe der erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen oder der Ersatzgeldzahlung richten sich dabei nach dem Realkompensationserlass Landschaftsbild MV vom 27.03.2025 in Verbindung mit dem geänderten Kompensationserlass Windenergie MV vom 17.03.2025.

Der ermittelte Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild beläuft sich auf 111.899 m^2 KFÄ. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Vorgaben des Realkompensationserlasses und berücksichtigt die Ermäßigung aufgrund der Überlagerung einzelner WEA-Flächen. Grundlage der Ermittlung bilden die „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (HzE MV, 2018). Die Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild erfolgt vollständig durch die multifunktionale Umsetzung der Maßnahmen K1 und K2 (siehe Ziffer I.2.10.5). Die Maßnahmen K1 und K2 sind geeignet, die Eingriffe in das Landschaftsbild auszugleichen und zu ersetzen. Die Anforderungen entsprechen den Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG 2018).

2.4.8.7 – zu Ziffer I.2.10.5 Eingriffsermittlung und Kompensation Biotope und Boden
Die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken im Außenbereich sowie die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Außenbereich stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 12 Abs. 1 Ziff. 12 NatSchAG M-V in Verbindung mit §§ 14, 15 BNatSchG dar. Die Eingriffe wurden in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bewertet.
Der Kompensationsbedarf zum Ausgleich von Biotopen und Boden für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen beträgt 23.116 m^2 KFÄ.
Der vom Dezernat 45 des StALU VP berechnete Gesamtbedarf wird durch die Maßnahmen K1 und K2 (siehe Ziffer I.2.10.5) vollständig kompensiert.
Die Kompensationsmaßnahmen K1 und K2 sind geeignet, die Eingriffe in den Naturhaushalt sowie auch in das Landschaftsbild multifunktional auszugleichen und zu ersetzen. Die Anforderungen entsprechen den Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG 2018).

2.4.8.8 Eingriffe in geschützte Biotope – Ausnahmegenehmigung
Geschützte Biotope unterliegen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V einem besonderen Schutz. Danach ist es grundsätzlich verboten, diese Biotope zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V können Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden, wenn

1. das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist,
2. zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
3. Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können.

Im vorliegenden Fall wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen mittelbare Beeinträchtigungen der betroffenen Biotope nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu zählen insbesondere Randwirkungen (Verschattung, Windwurf), stoffliche Einträge (Staub, Nährstoffe) sowie temporäre Störungen während der Bau- und Betriebsphase.
Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung liegen vor:
Das Vorhaben dient dem Ausbau erneuerbarer Energien und damit der Energiewende, die nach § 2 EEG und der Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 im überragenden öffentlichen Interesse steht und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit ist das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich.
Eine Verlagerung der Standorte innerhalb des ausgewiesenen Eignungsgebietes wurde geprüft, erweist sich jedoch als nicht zumutbar, da fehlende Flächenverfügbarkeiten, technische Restriktionen (Turbulenzgutachten, Abstände zu Bestandsanlagen) und zusätzliche Eingriffe gegen eine Standortverschiebung sprechen. Es sind daher keine zumutbaren Alternativen ersichtlich.
Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Eingriffsermittlung und Kompensation) stellen sicher, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen fachgerecht kompensiert werden.
Vor diesem Hintergrund liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V vor. Die Ausnahmegenehmigung wird daher erteilt.

2.4.8.9 Begründung Artenschutz
Die artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) und § 45b BNatSchG. Grundlage für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind die faunistischen Kartierungen, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Antragsunterlagen und behördliche Kataster. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist ein Verstoß gegen Zugriffsverbote rechtlich nicht zu erwarten.

2.4.8.10 – zu Ziffer I.2.10.6 Artenspezifischer Einstieg
Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen stellen potentiell eine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten im Sinne der §§ 14, 44 ff. BNatSchG dar, die entsprechend vorrangig zu vermeiden und, sofern eine Vermeidung nicht in Frage kommt, auszugleichen ist, § 15 Abs. 1 BNatSchG. § 44 BNatSchG sieht hierbei drei mögliche Konstellationen der Beeinträchtigungen vor: Durch das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 1, das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 sowie das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG. Hinsichtlich der Betroffenheit von Arten wurden durch die Fachliteratur Auswertungen bezüglich möglicher Faktoren, die eine Beeinträchtigung zur Folge haben, vorgenommen und daraus resultierend Parameter insbesondere in Form von Abstandsradien definiert, die eine Bewertung der Betroffenheit und die Möglichkeit, diese durch Maßnahmen zu vermeiden oder auszugleichen, ermöglichen.

Hinsichtlich der Bewertung des Risikos von Vögeln und Fledermäusen im Speziellen gilt: Im vorliegenden Verfahren richtet sich die Betroffenheit von Arten nach § 44 BNatSchG in Verbindung mit der AAB WEA – Teil Vögel (2016) sowie der AAB WEA – Teil Fledermäuse (2016). Für den Bereich des Tötungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind im vorliegenden Fall die

bundeseinheitlichen Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG heranzuziehen. Sofern ein Schädigungs- und Störungsverbot gem. AAB WEA aufgrund des Tötungsrisikos ergibt und mit diesem verknüpft ist, gilt auch in diesem Bereich die Vorgabe des § 45b BNatSchG. Hinsichtlich des Tötungsrisikos wird gemäß den Vorgaben ein gestaffeltes System eingehalten, wonach gem. AAB WEA Vorhaben im Ausschlussbereich nicht genehmigungsfähig und im Prüfbereich ggf. unter Vornahme von Vermeidungsmaßnahmen genehmigungsfähig sind. Hinsichtlich des Tötungsverbotes gem. § 45b BNatSchG gelten für die in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG betroffenen Arten die Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG, wonach im Nahbereich eine unwiderlegbare Vermutung für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, im zentralen Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos und im erweiterten Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung für ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Jenseits des erweiterten Prüfbereiches wird ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unwiderlegbar vermutet.
Eine Betroffenheit folgender Vogelarten ist aufgrund der landes- und bundesgesetzlichen Vorgaben im Vorhaben aufgrund der vorliegenden Kartierungen sowie behördlichen Daten gegeben:
Tabelle 1: Betroffene Brutpaare und Abstände zu den WEA

Art	WEA 10	WEA 11
[redacted]		
[redacted]		
[redacted]		

EP: erweiterter Prüfbereich, EP: HPA-GIS-Tool zeigt Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen

Im vorliegenden Fall sind für das Vorhaben zur Vermeidung und ggf. dem Ausgleich von Beeinträchtigungen dieser Arten die nachfolgend genannten Maßnahmen notwendig.
Die Minderungsmaßnahmen müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit der Betrieb einer Windenergieanlage Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern 1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des EEG von 90 Prozent oder mehr oder 2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent. Die Berechnung erfolgt nach Anlage 2 (zu § 45b Absatz 6 und 9, zu § 45d Absatz 2) des BNatSchG. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen [redacted] angerechnet. Soweit zusätzlich Minderungsmaßnahmen für die Errichtung einer Windenergieanlage und die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung auf die 6 bzw. 8 Prozent ein Aufschlag in der Größenordnung von [redacted] vorzunehmen. Da in der Regel auch Minderungsmaßnahmen in der Errichtungsphase hinzukommen werden, ist regelmäßig zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle ein Gesamtbudget zu bilden. Überschreiten die geeigneten Minderungsmaßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die

zuständige Behörde zu entscheiden, welche Minderungsmaßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden.
Die Berechnung der Zumutbarkeit wurde durch das anerkannte Berechnungstool der Fachagentur Windenergie an Land „Rechentool zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz in Verbindung mit Anlage 2 Bundesnaturschutzgesetz (Version W1.0)" durchgeführt. Das Vorhaben mit den in diesem Bescheid beauflagten artenschutzrechtlichen Auflagen ist für jede Windenergieanlage zumutbar.

2.4.8.11 – zu Ziffer I.2.10.7 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse stellen eine signifikante Aufwertung der Flächen als Nahrungsquelle dar, die zu einem temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisiko führt. Als Maßnahme zur Absenkung dieses Risikos im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG ist die Anlage daher temporär abzuschalten. Diese Maßnahme ist laut Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG insbesondere für die hier betroffene Art Weißstorch wirksam. Die Betroffenheit wird unter Ziff. III.2.4.8.6 Tabelle 1 dargestellt.
Die Maßnahme dient damit der Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen gem. §§ 44 ff. BNatSchG. Durch die Abschaltung der WEA während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht.
Die Radien und zeitlichen Vorgaben sind den Vorgaben der Formulierung aus Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme, die der Gesetzgeber in vergleichbaren Fällen vorschlägt, angelehnt, da dies insofern einen verhältnismäßigen Rahmen nach Ansicht des Dezernates 45 des StALU VP definiert.
Da es sich vorliegend um einen für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standort mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen handelt, ist für 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.
Die Maßnahme ist grundsätzlich geeignet und erforderlich, das Ziel der Verminderung des Kollisionsrisikos zu erreichen. Angesichts der Formulierung als fachliche anerkannte Standardmaßnahme für die betroffenen Arten ist sie auch angemessen.
Die Anordnung der Mitteilungspflichten und der Protokollzusendung sind aufgrund der Verpflichtung der Behörde, angeordnete Maßnahmen gem. § 17 Abs. 7 S. 1 BNatSchG zu überprüfen, notwendig. Dies umfasst auch die Vorlage der Erklärung, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen der betreibenden Person und den betroffenen Landwirten vorliegt.
Die tatsächliche Umsetzung von Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftungsereignissen stellt eine in der Praxis wiederkehrende Herausforderung dar. Um auf diesbezügliche Probleme reagieren zu können, ist die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftungsereignissen als mildestes Mittel vorzuziehen. Sollte sich diese im Einzelfall jedoch als nicht wirksam herausstellen, da beispielsweise die Kommunikationswege zwischen Landwirt und Betreiber nicht funktionieren, ist auf eine alternative Maßnahme, hier die phänologiebedingte Abschaltung abzustellen. Diese ist gleichermaßen geeignet, das vorhandene Tötungsrisiko für die genannten Arten [Weißstorch] unter die Signifikanzschwelle zu senken. Bei Fehlgehen der Anordnung unter Ziffer I.2.10.7 stellt sie darüber hinaus das nächstmildere Mittel dar. Sie ist auch als in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG benannte Standardmaßnahme verhältnismäßig im engeren Sinn.
Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, gelten grundsätzlich als verfügbar.

2.4.8.12 – zu Ziffer I.2.10.8 Begleitende Vermeidungsmaßnahmen – Mastfußgestaltung

Aufgrund der Betroffenheit von [Weißstorch] ist bei einer nicht regulierten Mastfußgestaltung davon auszugehen, dass dieser Bereich als besonders attraktives Nahrungshabitat angesehen wird. Zur Vermeidung von Anlockungseffekten in den Rotorbereich ist daher der Mastfuß möglichst unattraktiv zu gestalten. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Die Maßnahme ist als fachlich anerkannte Standardmaßnahme in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG definiert und insbesondere wirksam für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard. Die Maßnahme ist regelmäßig begleitend zu weiteren Schutzmaßnahmen festzusetzen. Sie ist geeignet, Zielvogelarten nicht in Richtung der Anlage zu lenken und insofern auch im Zusammenspiel mit weiteren Maßnahmen erforderlich und angemessen.

2.4.8.13 – zu Ziffer I.2.10.9 Bauzeitenregelung Vögel

Zur Vermeidung, dem Ausgleich und dem Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat der Verursacher des Eingriffes Maßnahmen zu treffen, § 15 Abs. 1 BNatSchG. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Durch das Bauvorhaben können Fortpflanzungsstätten von verschiedenen Brutvogelarten betroffen sein. Das den Antragsunterlagen beiliegende Gutachten aus dem Jahr 2021 weist eine Vielzahl betroffener Vogelarten im geplanten Bereich des Vorhabens nach. Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist insbesondere der Schutz der Bodenbrüter, hier konkret von [Feldlerche] relevant. Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 ff. BNatSchG für diese Arten ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern während des Bauvorhabens zu verhindern. Darüber hinaus ist zum Schutz von betroffenen Bodenbrütern eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Bauarbeiten sind außerhalb der Hauptbrutzeit (1. April bis 31. August) von Bodenbrütern durchzuführen.

2.4.8.14 – zu Ziffer I.2.10.10 Fledermaus pauschale Abschaltzeiten

Fledermäuse können an Windenergieanlagen zu Tode kommen (Kollision oder Baro-Trauma) (z. B. Richardson et al. 2021; Melber et al. 2023; Dietz et al. 2024). Windenergieanlagen wirken zusätzlich anlockend auf Fledermäuse (Goldenberg et al. 2021; Guest et al. 2022; Reusch et al. 2023; Dietz et al. 2024a), was wiederum das Kollisionsrisiko erhöht. Grundsätzlich sind Randstrukturjäger („Edge-space foraging"), Offenraumjäger („open-space foraging") und migrierende Arten („Migrating bats") am meisten durch Windenergieanlagen gefährdet (Rydell et al. 2010b; Voigt et al. 2015). Unter den in Deutschland vorkommenden Schlagopfern sind ca. 70 % migrierende Fledermausarten (Dietz et al. 2024). Die migrierenden Tiere nutzen nicht nur zwingend Leitstrukturen für den Durchzug, sondern können auch im freien Luftraum angetroffen werden (Albrecht & Grünfelder 2011). Um Energie zu sparen ist bei der Migration teilweise die Echoortung ausgesetzt (Erickson et al. 2002; Ahlén 2003; Holland et al. 2008; Walsh et al. 2012), sodass ein Erkennen eines Hindernisses nicht möglich ist. Mecklenburg-Vorpommern liegt mitten im breiten Zugkorridor der wandernden Fledermausarten. Aufgrund des bundesweiten Verbreitungsschwerpunktes der kollisionsgefährdeten Arten besteht in MV ein überdurchschnittlich hohes Konfliktpotenzial zwischen WEA und Fledermäusen.

Am folgenden Standort ist das Risiko aufgrund folgender Kriterien signifikant erhöht:

- ≤ 250 m zu Gehölzrändern (WEA 10 und WEA 11)

An dem Standort der hier zu betreibenden Anlagen im Offenland ist bei einem Rotordurchlauf von > 30 mit einem erhöhten Kollisionsrisiko für folgende Arten zu rechnen:

- Großer Abendsegler (Langstreckenzieher)

- Rauhautfledermaus (Langstreckenzieher)
- Zwergfledermaus (Kurz-Mittelstreckenzieher)
- Kleiner Abendsegler (Langstreckenzieher)
- Zweifarbfledermaus (Langstreckenzieher)
- Mückenfledermaus (Mittelstreckenzieher)
- Breitflügelfledermaus (Kurzstreckenzieher)
- ggf. Nordfledermaus (Mittelstreckenzieher)

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist ein natur- und artenschutzfachlichen Beurteilungsspielraum der Fachbehörde einzuräumen, auch im Genehmigungsverfahren (BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2013 – 4 C 1/12 –, BVerwGE 147, 118-127, Rn. 14). Dabei ist auch, in Ermangelung entgegenstehender konkreter Untersuchungen, eine worst-case-Betrachtung zulässig (m.w.N.: BVerwG, Urteil vom 31. März 2023 – 4 A 11/21 –, Rn. 91, juris). Sofern die Habitatstrukturen oder die Lage des Vorhabens fachlich darauf deuten, dass Konflikte mit dem Schutz von Fledermäusen zu befürchten sind, und dieser Anschein nicht durch Vorabkartierungen widerlegt werden können, ist eine worst-case-Betrachtung vorzunehmen.
Die genannten Fledermausarten gehören – wie alle Fledermausarten – zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, Exemplare der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf einzelne Individuen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwG Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10). Nach der ständigen Rechtsprechung umfasst das Tötungsverbot jedoch nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07). Seltene Einzelkollisionen werden nicht als Verstoß gegen das Tötungsverbot angesehen, sie sind „zwar nicht ‚gewollt' im Sinne eines zielgerichteten ‚dolus directus', müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden" (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Mit dieser Signifikanz-Schwelle soll gewährleistet werden, dass das „Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis" wird (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06).
Was dabei aber genau unter dem signifikant erhöhten Risiko für ein Individuum zu verstehen ist, wird nicht definiert. Hilfsweise finden sich jedoch Erläuterungen, die darunter eine höhere Gefahr verstehen, als sie für das Tier in seinem natürlichen Umfeld besteht, etwa „, dass Einzelexemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z.B. Opfer eines Raubvogels werden)" (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Das Risiko für ein Fledermausindividuum, im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens während eines bestimmten Zeitraums zu versterben (= die natürliche Mortalitätsrate) ist bei den oben genannten Arten vergleichsweise gering. Sie weisen einen sehr geringen jährlichen Reproduktionsrat auf (maximal zwei Jungtiere je Fledermaus-Weibchen und Jahr), und sind daher für den Erhalt der Population darauf angewiesen, dass jedes einzelne Individuum lange überlebt. Natürlichen Feinden (wie z.B. Eulen oder Mardern) fallen sie nur im seltenen Ausnahmefall zum Opfer. Daher ist die Signifikanzschwelle für das Eintreten des Verbotstatbestandes bei Fledermausindividuen vergleichsweise geringer anzusetzen, als bei Individuen einer Art, die eine höhere natürliche Mortalitätsrate aufweist (wie z.B. einige Amphibienarten). Aus diesem Grund hat sich in der Fachwelt der Schwellenwert von maximal bis zu zwei Fledermaus-Schlagopfern je Windenergieanlage und Jahr für das Eintreten des Tötungsverbotes etabliert.
Die einzig wirksame Vermeidungsmaßnahme für die Tötung und Verletzung der Fledermäuse an WEA ist die Betriebsregulierung. Als nachtaktive Tiere, fliegen Fledermäuse i.d.R. nur zwischen

dem frühen Abend und dem Sonnenaufgang. Das Weiteren wird die Fledermausaktivität durch die Witterung beeinflusst (*Dietz et al. 2024; Mathgen et al. 2024).*
Nach Barré et al. (2023) nimmt die Fledermausaktivität mit zunehmender Rotorgeschwindigkeit ab. Gezielte wissenschaftliche Untersuchungen zum Gefahrenpotenzial im Trudelmodus gibt es bislang aus dem RENEBAT II Vorhaben, bei dem zumindest gezeigt werden konnte, dass durch den Trudelbetrieb keine schwerwiegenden Betroffenheiten bestehen (Dietz et al. 2024).

2.4.8.15 – zu Ziffer I.2.10.10.1 Optionales zweijähriges Gondelmonitoring
Lt. AAB WEA Teil Fledermäuse (2016) und § 6 WindBG (in Verbindung mit dem Vollzugsleitfaden S.13 BMWK 2024) ist es möglich, die Abschaltzeiten *auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen.* Nach Länderleitfaden ist die Erfahrung und Eignung des Gutachters, der die Erfassung vornimmt, nachzuweisen. Die fachlichen Anforderungen an ein Gondelmonitoring sind im Rahmen der länderspezifischen Leitfäden aufgeführt und abhängig vom Anlagentyp, dem Standort, der am Standort vorkommenden Fledermausaktivität und der Umgebungsstruktur. Vorab ist mit dem Dez. 45 es StALU VP Kontakt aufzunehmen, um den Prüfrahmen festzusetzen.
Es ist unter bestimmten Kriterien nach AAB WEA 2016 möglich, das Gondelmonitoring einer Windenergieanlage auf eine andere zu übertragen:
- max. 500 m Abstand zwischen den WEA
- ähnliche Distanz zu den nächstgelegenen Bäumen, Gehölzen und Gewässern
- keine Unterschreitung der Mindest-Erfassungsstandorte (hier: mind. ein)

Im vorliegenden Fall ist ein Erfassungsstandort notwendig. Die Ergebnisse der WEA 10 können auf die WEA 11 übertragen werden.

2.4.8.16 – zu Ziffer I.2.10.10.2 Wiederholtes Gondelmonitoring
Die Auflage unter Ziff. I.2.10.10.2 dient dem Zweck der behördlichen Evaluation der unter Ziff. I.2.10.10.1 genannten Bestimmungen im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Risikomanagements. Die Fledermausaktivität kann sich im Laufe der Betriebszeit einer Windenergieanlage durch Landnutzungsänderung, Veränderungen der Gehölzstrukturen oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern (siehe auch AAB-WEA M-V FL, Kap. 3.1.4). Mit einer erneuten Untersuchung wird weiterhin geprüft, inwiefern ggf. festgelegte Abschaltzeiten noch erforderlich oder entbehrlich sind. Die Behörde überprüft und bestätigt die bis zum 31. Januar vorgelegten Berichte.
Das über die Bestimmung Ziff. I.2.10.10.1 angeordnete Risikomanagement einschließlich Monitoring ist in der Gesamtbetrachtung geeignet, erforderlich und angemessen, um unter Berücksichtigung oben genannter vorliegender Prognose-Unsicherheiten auszuschließen. Es ist davon auszugehen, dass – wenn die Vorhabenträgerin ein Gondelmonitoring durchführt – die nach den ersten zwei Betriebsjahren festgelegten Abschaltzeiten im Hinblick auf deren Eignung, das Tötungsrisiko für Fledermäuse unter die Signifikanzschwelle zu senken, in regelmäßigen Abständen validiert werden sollten, um die Einhaltung der Vorgaben aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dauerhaft zu gewährleisten. Diese Annahme ist naturschutzfachlich vertretbar (VGH Mannheim, Urteil vom 19.11.2025 – 14 S 103/25, juris -, Rn. 196).
Den bestehenden wissenschaftlichen Unsicherheiten an der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen, die zugunsten von Fledermäusen festgesetzt werden, kann regelmäßig durch ein Monitoring mit Risiko-management Rechnung getragen werden (OVG Lüneburg (7. Senat), Urteil vom 27.08.2019 – 7 KS 24/17, LS. 8).

Auflagenvorbehalt:
Die zunächst angeordneten Abschaltzeiten werden sich in der Regel durch die Durchführung eines Gondelmonitorings verändern. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nachweis einer stärkeren Konfliktträchtigkeit des Vorhabens zur gebotenen Senkung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos auch eine Ausweitung der Abschaltzeiten notwendig werden kann. Eine Anpassung erfordert in jedem Fall die Änderung der Nebenbestimmung, die durch den Auflagenvorbehalt ermöglicht wird.
Die erforderlichen Abschaltzeiten können auf der Grundlage eines wiederholten Gondelmonitorings von den angeordneten Abschaltzeiten abweichen. Aufgrund von klimabedingten Änderungen im Zug-verhalten können nach Ergebnisauswertung des Gondelmonitorings Änderungen im Sinne von Ver-schiebungen der Abschaltzeiten notwendig werden. Insofern behält sich die Genehmigungsbehörde vor, in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz, im Rahmen des Risikomanagements die Abschaltzeiten durch gesonderten Bescheid entsprechend anzupassen, um die Sicherstellung des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG zu erreichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nachweis einer stärkeren Konfliktträchtigkeit des Vorhabens zur gebotenen Senkung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos auch eine Ausweitung der Abschaltzeiten notwendig werden kann. Eine Anpassung erfordert in jedem Fall die Änderung der Nebenbestimmung, die durch den Auflagenvorbehalt ermöglicht wird.

2.4.8.17 – zu Ziffer I.2.10.11 Fledermausabschaltung Protokoll
Siehe Punkt III.2.4.8.4 (Protokollierungen).

2.4.8.18 – zu Ziffer I.2.10.12 Nächtliche Bauzeitenregelung Fledermäuse
Da die Anlagen, Zuwegungen und die unterstützende Infrastruktur in unmittelbarer Nähe zu potenziellen Habitaten (< 500 m), Jagdgebieten und Leitstrukturen (< 200 m) von Fledermäusen geplant sind, ist mit einer baubedingten Störung durch Baustellenlicht und Baulärm zu rechnen (Rodrigues et al. 2014, Kelm et al. 2014; Mathgen et al. 2024; Voigt et al. 2024a). Dies würde einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen, der jedoch durch die nächtliche Bauzeitenregelung als Ausgleichsmaßnahme abgewendet werden kann.

Zusammenfassung
Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und die genannten beteiligten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Beteiligten sind in den Bescheid aufgenommen worden. Von der Genehmigungsbehörde ist die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den einschlägigen Bestimmungen des BImSchG vorgenommen worden (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Die Prüfung hat ergeben, dass

a) unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen und Hinweise sichergestellt ist, dass die Pflichten für den Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und

b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt.

Dem Antrag ist zu entsprechen.

Zu II. Begründung der Kostenentscheidung
Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 1 bis 4, 9 bis 14 des VwKostG M-V in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (ImmSchKostVO M-V). Befreiungstatbestände nach §§ 7 und 8 VwKostG M-V liegen nicht vor.

Dabei trägt gemäß §§ 1, 2, 11 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V i. V. m. der ImmSchKostVO M- V die Antragstellerin, hier: Planungsgesellschaft Medow GmbH & Co. KG die Kosten.

[redacted]

IV. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung (Dritt-) Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald gestellt und begründet werden.

V. Hinweise
Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Ermittlung der Beurteilungspegel
Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags"/"nachts" basiert auf folgenden Oktavspektren:

Oktavspektrum Nordex N175/6.X Mode 0[1]

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	(73.4)

Oktavspektrum Nordex N149/5.X Mode 0[2]

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	(82.4)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit ΔL = 2,1 gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

2. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anordnungen zu treffen (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

3. Anzeige beabsichtigter Änderungen
Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage um eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG handelt.

---

[1] Oktav-Schallleistungspegel Nordex N175/6.X Dokument F008_278_A19_IN, Rev.: 12, 2026-01-20
[2] Oktav-Schallleistungspegel Nordex N149/5.X Dokument F008_275_A19_IN Revision 08, 2025-09-17

4. Verstoß gegen Anzeigepflicht
Gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 und 1a BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

5. Verstoß gegen Genehmigungs- und Auflagenpflichten
Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die nach § 16 Abs. 1 BImSchG notwendige Genehmigung wesentlich ändert.

6. Beabsichtigte Einstellung der Anlage
Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

7. Vorbehalt anderer Entscheidungen
Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unberührt privater Rechte Dritter.

8. Erlöschen der Genehmigung
Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb während der Dauer von 3 Jahren ruht, ohne dass eine Fristverlängerung beantragt oder bewilligt worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

9. Betreiberwechsel
Bei Wechsel des Betreibers der Anlage ist dieser dem StALU VP schriftlich anzuzeigen (§§ 52 (2) und 52b BImSchG).

Hinweise zum Katastrophenschutz
1. Kampfmittel
1.1 Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des Vorhabens Gemarkung Wussentin, Flur 9, Flurstück 9 vorhanden.
1.2 Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

2. Hochwassergefährdung
2.1 Für den angrenzenden und den betreffenden Bereich des Vorhabens liegen Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen der

Hochwassergefahren und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern insoweit vor, dass das Vorhaben nicht innerhalb eines von Hochwasser gefährdeten Bereiches und auch nicht in einem potentiellen Überflutungsraum liegt.

3. Sonstige Risiken oder Gefahren
3.1 Sonstige Risiken oder Gefahren sind derzeit nicht bekannt.

Bauordnungsrechtliche Hinweise
Mit der Aufgabe der Anlage/Einstellung der Nutzung ist die beabsichtigte Beseitigung der WEA mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde des LK V-G anzuzeigen. (§ 61 Abs. 3 Satz 2)

Hinweise zum abwehrenden Brandschutz
1. Feuerwehr
Die zuständige öffentliche Feuerwehr ist die FF Medow. Eine aktive Löschhilfe durch Nachbarwehren, insbesondere mit wasserführenden Löschfahrzeugen, ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz oder die Nachforderung weiterer Kräfte und Mittel vor Ort, entscheidet der Wehrführer nach Einsatzstichwort und vorgefundener Lage.

2. Zugänglichkeit und Flächen für die Feuerwehr
2.1 Durch die befestigten Zuwegungen und Kranstellflächen zur Errichtung der Windenergieanlagen ist die Zugänglichkeit für die Feuerwehr grundsätzlich gegeben.

3. Feuerwehr – Brandbekämpfung in der WEA
3.1 Die örtlich zuständige Feuerwehr ist nicht in der Lage, eine Brandbekämpfung in den Türmen, insbesondere nicht in den Generatorgondeln, durchzuführen. Einsatzhandlungen beschränken sich damit auf Absperrmaßnahmen und die Brandbekämpfung von Entstehungsbränden am Boden durch herabfallende brennende Anlagenteile, unter Beachtung der Eigensicherung.

Hinweise zur Abfallwirtschaft/Altlasten
1. Ersatzbaustoffverordnung
Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)[26]. Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.
Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

2. Bodenbeschaffenheit
Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

3. Bundes-Bodenschutzgesetz
Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG)[27] und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V)[28] zu berücksichtigen.
Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende

Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Um die negativen Auswirkungen auf den Boden zu minimieren ist eine bodenkundliche Baubegleitung während der Baumaßnahmen zu realisieren.
Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

4. Überschussböden oder Fremdböden
Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.
Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)[29] sind zu beachten.

5. Altlasten
Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

6. Auftretende Hinweise auf Belastung im Boden
Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Belastungen im Boden, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten u.a., sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen.

Hinweise zur Wasserwirtschaft

1. Grundwasserabsenkung
Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen (Ansprechpartnerin: Frau Schlosser, ☎ 03834 / 8760 3264).

2. Beschädigung von Dränagen und Entwässerungsleitungen
Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist unverzüglich zu informieren.

3. Wassergefährdende Stoffe
Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV)[30] ist einzuhalten.

4. Wasserhaushaltsgesetz
Nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)[31] dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

5. Im Falle einer Havarie
Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

6. Trinkwasserschutzzone
Der Planbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Bodendenkmalpflegerische Hinweise
1. Vorhandensein unentdeckter Bodendenkmale
Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss gleichwohl stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)[32] gesetzlich geschützt.

2. Empfehlung einer archäologischen Voruntersuchung
Um Verzögerungen während der Bauphase zu vermeiden, ist eine archäologische Voruntersuchung bzw. eine archäologische Begleitung des Bauvorhabens sinnvoll.

3. Beratung zur archäologischen Voruntersuchung
Eine Beratung zur archäologischen Voruntersuchung bzw. Begleitung von Bauvorhaben ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

4. Denkmalschutzbehörde
Die zufällige Auffindung von Bodendenkmalen oder vermuteten Bodendenkmalen ist der unteren Denkmalschutzbehörde in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V). Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Sie kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Luftfahrtrechtliche Hinweise
1. BNK
Gemäß Ziffer I.2.7.8 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen anzuzeigen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt abgerufen werden kann.

2. Veröffentlichungsdaten
Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrunde-liegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

3. Änderung Bauhöhen/ Standortverschiebungen
Die erteilte luftfahrtbehördliche Zustimmung gilt ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte bedarf es einer erneuten Prüfung und Zustimmung der Luftfahrtbehörde und daher einer erneuten Beteiligung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

4. Kraneinsatz
Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1

LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:
- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen **V-623-00000-2025/128 (24-2/3131)** anzugeben.
Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt werden.

Hinweis der Bundeswehr
Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB dar.

Hinweise der Landesforst
1. Waldabstand
Gemäß § 2 Landeswaldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG)[33] ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.
Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V ein Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze einzuhalten. Dieser wird in Fällen des § 2, Absatz 1 Satz 1 des LWaldG M-V von der Traufkante gebildet. Als baulicher Einzugsbereich einer WEA gilt die Kreisprojektion der Rotorlänge als Radius um den Sockel der Anlage. Nach richterlicher Auffassung entfalten die Rotorflügel als Teil der baulichen Anlage vergleichbare Wirkungen wie eine Gebäudeaußenwand und bilden damit die in der Entscheidungsfindung zu beachtenden räumlichen Grenzen. Eine WEA definiert sich demnach einschließlich der sich rotierenden Rotorflügel. Die Messung des Waldabstandes zur WEA beginnt

folglich an der Waldtraufkante und endet am Lot der äußeren Spitze des horizontal stehenden Rotorblattes.
Die WEA 10 und 11 unterschreiten den Waldabstand nicht.

2. Waldbrandschutz
Nach § 19 Abs. 2 LWaldG kann die Forstbehörde erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zum Waldschutz anordnen. In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von WEA sind diese Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Waldbrandschutzes und des störungsfreien Betriebes des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems im Erlass des ehemaligen Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg- Vorpommern „Verfahren bei der forstbehördlichen Beteiligung zu Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA)" vom 22.07.2013 näher bezeichnet.

2.1 Brandmelder, Abschaltung, Löschanlagen
Diesem Erlass zufolge sind in allen WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, Brandmelder mit automatischer Abschaltung und automatischer Löschanlage (in der Kanzel) zu installieren und dies vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
Die WEA 10 und 11 unterschreiten den Abstand von 50 m zum nächstgelegenen Wald nicht.

2.2 Automatisierte Waldbrandfrüherkennung
Des Weiteren hat der Antragsteller der WEA sicherzustellen, dass die automatisierte Waldbrandfrüherkennung (AWFS) sowie zugehörige Funkstrecken durch den Betrieb der geplanten WEA nicht gestört werden.
Der Standort der WEA 10 und 11 befindet sich außerhalb der Reichweiten des AWFS. Eine Störung des Betriebes ist daher nicht zu erwarten.

Arbeitsschutzrechtliche Hinweise
1. WEA - Schutzmaßnahmen
Die Belange der EN 50308 „WEA - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung" und der DGUV Information 203-007 „WEA" sind zu beachten.

2. Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten
Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und gegebenenfalls bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. (§ 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

3. Mitverantwortung des Bauherren
Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr, sowohl bei der Planung, als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt. (§ 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV))[34]

4. Übersteigung voraussichtlicher Arbeitszeiten
Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in § 2 Abs. 2 BaustellV angegebenen Zeiten, ist dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (§ 2, Anhang I und II BaustellV)

Natur- und artenschutzrechtliche Hinweise
1. Hinweis zu Ziffer I.2.10.4 – automatische Erkennungssysteme auf Antrag
Alternativ zu den Informations- und Mitteilungspflichten nach Ziff. I.2.10.7kann auf Antrag des Genehmigungsinhabers auch eine Abschaltung mittels kamerabasierten Systems zur Erkennung landwirtschaftlicher Bodenereignisse auf den betroffenen Flurstücken umgesetzt werden. Der Einsatz eines solchen Systems steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des StALU VP, insbesondere der Entscheidung über die Wirksamkeit des jeweiligen Systems im Einzelfall. Bei Einsatz eines kamerabasierten Systems sind die Protokolle der Abschaltungsereignisse dem StALU VP unaufgefordert jährlich bis zum 30.11. einzureichen. Das StALU VP behält sich im Fall der Zustimmungserteilung vor, die mit dem Einsatz eines solchen Systems notwendigen Mitteilungs- und Informationspflichten des Genehmigungsinhabers im Einzelfall näher zu bestimmen und die Nebenbestimmung anzupassen.

2. Hinweis zu Ziffer I.2.10.10 – nachträgliche Anpassung der Nebenbestimmung
Das Dezernat 45 des StALU VP behält sich vor, die zu enthaltenen Parameter der Protokoll-Tabelle anzupassen, falls sich seitens ProBat Änderungen an die Anforderungen der Protokolle ergeben.

Hinweise des Straßenbauamtes
1. Verkehrliche Erschließung
Die verkehrliche Erschließung erfolgt gemäß den Antragsunterlagen über die anliegende Kreisstraße (VG 63) sowie über die „Emilienhof".

2. Erlaubnis zum Schwerlasttransport
Die Erlaubnis zum Schwerlasttransport in seiner Gesamtheit wird gemäß § 29 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)[35] zu gegebener Zeit unter Auflagen durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr erteilt. Abstimmungen diesbezüglich erfolgen in einem gesonderten Verfahren.



Anlagen: 2 Ordner Antragsunterlagen (Band 1 und Band 2)

[1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163) geändert worden ist

[2] Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110)

[3] Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist

[4] Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

[5] Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

[6] Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 764, 769)

[7] Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

[8] Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

[9] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

[10] Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist

[11] Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen*) (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist

[12] Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist

[13] Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)

[14] Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist

[15] Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

[16] Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

[17] Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

[18] Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)

[19] Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V) vom 12. Februar 2015 geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)

[20] Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis und mehrfach geändert, § 27a neu gefasst sowie §§ 25a, 27b, 27c und 120a neu hinzugefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617)

[21] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

[22] Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der LAI, Stand: Juni 2016, verabschiedet auf der 134. Sitzung des LAI, September 2017

[23] Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 19, Stand 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

[24] Leitfaden: Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von Windenergieanlagen, LUNG, Stand 08.12.2021

[25] Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise) – Aktualisierung 2019, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020.

[26] Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist

[27] Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

[28] Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230, 280)

[29] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

[30] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

[31] Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist

[32] Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 731)

[33] Landeswaldgesetz M-V (Landeswaldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern - LWaldG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)

[34] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist

[35] Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 32) geändert worden ist